

An Staatsanwaltschaft Berlin

Turmstraße 91

10559 Berlin

(falls Zuständigkeit nach GVG § 142 Abs.3(2) wegen

Ermittlungshindernis durch Art. 46 Abs.2 bitte weiterleiten)

Hiermit erstatte ich,

Armin Kammrad, Augsburg,

Strafanzeige

gegen

Herrn Wolfgang Clement, ehemaliger Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,

Dienstadresse: Scharnhorstplatz 34-37, 10115 Berlin

wegen

Volksverhetzung (StGB § 130)

(Armin Kammrad, 01.11.2005)

1 Anlage

Begründung (Allgemeiner Teil)

August 2005 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einen sog.

Report vom Arbeitsmarkt im Sommer 2005

unter dem Titel

Vorrang für die Anständigen

Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat

(vgl. Anlage)

Dieser Report versucht die Öffentlichkeit zur Duldung von Willkürmaßnahmen gegen Arbeitslose aufzustacheln, in dem dort ALG II-Bezieher pauschal und undifferenziert als „Abzocker“ und sogar bewusst handelnde „Parasiten“ dargestellt werden. Durch die vorleugnerische Darstellung, dass potenziell jeder Berechtigte als möglicher „Parasit“ zu betrachten sei, wird die Menschenwürde eines ganzen Teils der Bevölkerung böswillig verletzt. Nachweislich zielt der Report auf eine Aktivierung der Öffentlichkeit gegen jeden ALG II-Bezieher als möglichen und potenziellen „Parasiten“. Zu diesem Zweck wird besonders zur öffentlichen Kontrolle und Überwachung des Intimlebens von Arbeitslosen und deren soziales Umfeld aufgerufen.

Rechtsirrelevante Aspekte werden als letztlich entscheidend dargestellt und rechtlich maßgebliche Aspekte weitgehend verschwiegen. Die Darstellung von ALG II-Beziehern als möglicherweise bewusst handelnde „Parasiten“ fordert objektiv zur Selbstjustiz auf und bedient populistische Vorurteile sowie rassistische und neonazistische Ideologien. Eine nicht hinnehmbare Gefährdung des öffentlichen Friedens ist somit eindeutig gegeben. „Für die Eignung zur Friedensstörung genügt es danach, daß berechtigte – mithin konkrete – Gründe für die Befürchtung vorliegen, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttern (BGHSt 29, 26; 46, 36 = NStZ 2000, 530; BGH NStZ 1981, 258) (BGHSt 46, 212 <35>). Diese Voraussetzung liegt bei dem von Herr Clement zu verantwortenden Report unzweifelhaft vor (zu Details vgl. Gutachten unten).

So steht auch der Aufforderung zur aktiven Mithilfe zum Aufspüren von „Sozialbetrügnern“, keinerlei Schaffung von Rechtsbewusstsein bezüglich Sozialgesetzgebung und Rechtsstaat gegenüber. Vielmehr wird mit Beispielen und Typisierungen gearbeitet, die sich in den überwiegenden Fällen bei genauer Betrachtung als Verteidigung rechtswidriger Praktiken durch die Bundesarbeitsagenturen herausstellen. Der Report liefert nirgends einen ausreichenden Beleg dafür, dass das Fehlverhalten von ALG II-Beziehern größer sei als das, der für die Betreuung verantwortlichen Bundesagenturen für Arbeit. Selbst völlig legales Verhalten wird mutwillig kriminalisiert. Stets hat die Agentur Recht und der betroffene ALG II-Bezieher unrecht, obwohl auf sachgerechte Bewertungen verzichtet wird.

Zwar wird hier dort vom „anständigen“ und „ehrlichen“ ALG II-Bezieher gesprochen, Beispiele dafür enthält der Report jedoch nicht. Der „ehrliche“ ALG II-Bezieher erscheint nur als derjenige, dem der angeblich „unehrliche“ seinen rechtlich verbürgten Anspruch wegnehmen könnte. Die im Report vertretende Ideologie kennt kein Recht, was diese als unmittelbar dargestellte Konfrontation nach sozialstaatlichen Grundsätzen und Garantien vermittelt. Deshalb kann der Grundtenor des Reports auch nur als volksaufhetzend bezeichnet werden.

Die „negativen“ Fallbeispiele werden fast durchgängig bewusst immer so interpretiert, dass von allen möglichen Betrachtungsweisen nur die erscheint, welche dem Ziel der Aufstachelung der Bevölkerung am nächsten kommt. Stillschweigend wird dabei in Kauf genommen, dass die im Report dargestellte Sicht- und Vorgehensweise bei genauer Betrachtung überwiegend selbst als rechtswidrig eingestuft werden muss.

Von der tatsächlichen Rechtslage, z.B. zur eheähnlichen Gemeinschaft, ist im Report genauso wenig zu finden, wie von der tatsächlichen politischen Auseinandersetzung um eine Verhinderung und Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Kritiker der Politik des Herrn Clement werden vielmehr in den Rahmen strafrechtlicher Betrachtungen gedrückt. Rechtsverstöße der Agenturen dagegen selbst dann verschwiegen, wenn sie gerichtlich festgestellt wurden.

So wird der Eindruck erweckt, als ließe sich die Zunahme von Bedarfsgemeinschaften einzig auf „Sozialmissbrauch“ und „Betrug“ zurückführen. Die naheliegende Fragestellung, ob die bestehende gesetzliche Regelung nicht eher selbst zerstörerisch auf das menschliche Beziehungsgeflecht wirkt, wird durch die Ideologie von einer, scheinbar zu jeder Grundrechtsverletzung berechtigten „Sozialpolizei“, die an Orwells 1984 erinnert, bewusst völlig ausgeklammert. Was der Report als zunehmende „Neigung zur Aufsplitterung von Bedarfsgemeinschaften“ charakterisiert (S.26), kann seinen Grund schlichtweg auch darin haben, dass die bestehende Sozialgesetzgebung gerade die Aufsplitterung fördert anstatt sie zu verhindern.

Es ist offensichtliches Ziel des Reports, eine objektive, sachliche und kritische Betrachtung der aktuellen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik möglichst erst gar nicht aufkommen zu lassen. Der „Arbeitsmarkt im Sommer 2005“ (vgl. Titel), erscheint nur von „Sozialmissbrauch“, „Betrug“ und „parasitären Arbeitslosen“ gekennzeichnet zu sein. Einer Reduzierung der politischen Problematik einzig auf das subjektive Verhalten der Arbeitslosen, ist Volksverhetzung – es macht die Auswirkungen zur Ursache und lenkt von der Verantwortung des Herrn Clement – wie auch der regierenden Politik insgesamt – für die Belastung der Staatsfinanzen durch Massenarbeitslosigkeit ab. Die Ursachen des Versagens der mit verfassungsrechtlichem Auftrag gewählten Regierung, versucht Herr Clement an die Wähler zurückzugeben, um so Unschuldige zu Schuldigen zu machen.

Die Art und Weise wie der Report ALG II-Bezieher behandelt und wie Herr Clement diese Behandlung in den öffentlichen Medien wiederholt rechtfertigte, zeigt, dass hier eine rein subjektive Einstellung, und keine objektive Analyse der realen Arbeitsmarktsituation, das tragende und den Report bestimmende Motiv ist. Die Wortwahl des „Parasiten“, welche Herr Clement gegenüber der „Chemnitzer Freien Presse“ (22.10.2005) nochmals wiederholte („*Das nenne ich parasitäres Verhalten*“) ist bewusst gewählt. Solche öffentlich und mit der Autorität des Amtes bewusst propagierte Verleumdung und Hetze ist kein Kavaliersdelikt.

Herr Clement, der sich wiederholt als Verantwortlicher dieser „Parasiten-Kampagne“ öffentlich darstellte (vgl. auch Aussagen von Herrn Clement gegenüber „Bild am Sonntag“ v. 02.10.2005), kann sich diesbezüglich allerdings nicht auf seine Meinungsfreiheit berufen. Dies ist gerade dadurch unmöglich, weil Herr Clement seine subjektive Haltung zu ALG II-Beziehern als Tatsachenbehauptung darstellt. Das Bundesverfassungsgericht geht bei solchen Formen der Ehrverletzung „in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß die bewußt oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfaßt wird (vgl. BVerfGE 54, 208 [219]; 61, 1 [8])“ (zitiert nach BVerfGE 90, 241 <247>).

Wie von verschiedensten Seiten kritisiert (vgl. z.B. die Stellungnahme der Grünen-Politikerin Thea Dückert v. 17.10.2005 dpa), brachte die Arbeitsmarktpolitik des Herrn Clement dem Staat mehr Kosten als Nutzen. Sie hätte maßgeblich die Fehlbeträge in den staatlichen Finanzen mitverursacht. „Der Wirtschaftsminister wolle nur von der eigenen Unfähigkeit bei Hartz IV ablenken“, stellten Politiker der Grünen bereits Juni 2005 zu Herrn Clements Plänen die Kontrollen von ALG II-Beziehern zu verschärfen fest (vgl. „Spiegel-Online“ 08.06.2005). Herr Clement wird auch vorgeworfen, bewusst zunächst eine falsche Darstellung der Kosten seiner Reformpolitik in der Öffentlichkeit propagiert zu haben. Der Report schiebt verleumderisch die Ursachen für diese fragwürdige Politik allein den ALG II-Beziehern zu. Unbewiesene und widerlegbare Behauptungen über den Umfang der ang. zu unrecht bezogenen Unterstützungen (jüngst sprach Herr Clement von mindestens 10 bzw. sogar 20 Prozent „Parasiten“), werden bewusst öffentlich verbreitet. Das persönliche Motiv des ganzen Vorgangs, ist offensichtlich. Gerade die Behauptung, es gehe nur um Fakten, macht in diesem Fall eine Wertung, Herrn Clements Äußerungen seien als persönliche Meinungsäußerung zu verstehen, allein schon deshalb unmöglich. Die selbstgewählte Definition von einer „Kampagne“ (vgl. „Berliner Zeitung“ v. 06.06.2005 und „Bild am Sonntag“ v. 02.10.2005) kann sowohl vom Inhalt als auch von der Form des Vollzugs her, nur als Versuch bewusster Volksverhetzung gewertet werden. Ein solches Verständnis von „Arbeitsmarktpolitik“ ist dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat völlig wesensfremd.

Auf diesem Hintergrund ist es kein Zufall, dass viele Sozialverbände und Medien nun ihrerseits mit Einschätzungen auf Herrn Clements Vorstellungen reagieren, die von „rassistisch“, „sexistisch“ bis „faschistoid“ reichen. So heißt es beispielsweise in der „taz“ vom 20.10.2005 unter der Überschrift „Clements rassistischer Abgang“: „Dieser Schmuttel-Report ist in einem Nazi-Duktus verfasst. Das ist der Jargon des Nazi-Hetzblatts ‚Stürmer‘“. Die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch den Report des Herrn Clement ist also offensichtlich. Auch damit gewissenhafte BA-Mitarbeiter nicht das Flair von „Vollstreckern faschistischer Intensionen“ bekommen, ist es unabdingbar, dass gegen Herrn Clement wegen Volksverhetzung strafrechtlich ermittelt wird. Die Voraussetzung des öffentlichen Interesses ist somit in jeder Richtung hin eindeutig gegeben.

Darüber hinaus gibt es bisher keinen Anhaltspunkt dafür, dass jene Selbstverständlichkeiten, welche Herr Clement für sich und seine Politik selbstherrlich in Anspruch nimmt, überhaupt verfassungskonform sind und dem gesetzlichen Auftrag des Artikel 20 Grundgesetz entsprechen. So ist nirgends erkennbar, dass Herr Clement ein Sozialstaatsgebot überhaupt kennt.

Für seine Hetze ignoriert Herr Clement bewusst, die von verschiedensten Seiten vorgetragene manifeste Kritik an der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des SGB II durch die Bundesagenturen, obwohl solche Kritiken teilweise von einzelnen Agenturen als zutreffend bezeichnet wurden. Es fehlt jeder Bezug zur gängigen Rechtsprechung; statt dessen wird ein davon zum Teil erheblich abweichendes Rechtsverständnis propagiert. Ferner wird über die Durchführung der SGB II-Gesetzgebung ein völlig von den Realitäten abweichendes Bild gezeichnet. So stellte z.B. die „Stiftung Warentest“ nach einer Umfrage bei 4.400 Arbeitslosen und zahlreichen Behörden fest (vgl. „Finanztest“ 11/2005),

- dass fast die Hälfte der Berechtigten länger als vier Wochen auf ihren Bescheid warten müssen;
- dass gut die Hälfte ihren Bescheid nochmals abgeben mussten, weil sie in der Agenturen verschwanden;
- dass nach Widerspruch gegen Bescheide durchschnittlich 127 Euro nachbezahlt wurden mussten; Bescheide also immer wieder zugunsten der Ämter und zu Ungunsten der Berechtigten ausgestellt werden;
- dass nur ein Drittel der ALG II-Bezieher überhaupt ein Beschäftigungsangebot erhielt; für jeden Zweiten davon war es nur ein 1-Euro-Job, der Arbeitslose in der Regel nur statistisch und abweichend vom Gesetz (vgl. SGB II § 16 Abs. 3) zu nicht mehr Arbeitslose macht;
- dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, die gesetzlichen Vorgaben zur Eingliederungsvereinbarung nicht eingehalten wurden.

Ist einerseits häufig die Praxis der Agenturen durch rechtswidriges Vorgehen zu Lasten der Berechtigten gekennzeichnet, bewirkte die Wirtschaftspolitik auf der anderen Seite nur eine Zunahme der Arbeitslosen und Hilfsbedürftigen. So sind, nach Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Kinder durch die neue Gesetzeslage besonders hart getroffen (vgl. „Zu wenig für zu viele – Kinder und Hartz IV“, www.paritaet.org, aber auch Stellungnahme des Kinderschutzbundes v. April 2005). Ferner sind ein Rekordrückgang der offenen Stellen und des Anteils der arbeitenden, nicht von Kapital lebenden Mehrheit der Bevölkerung, sowie eine Staatsverschuldung von ca. 1,36 Billionen Euro das Resultat. Anders wie Herr Clement behauptet, bleibt so den meisten nur noch die staatliche Unterstützung, weil die von Herrn Clement vorbehaltlos unterstützte Reformpolitik, kaum noch neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mehr schafft. Es wird immer unmöglicher, sich autonom vom Staat unabhängig um Arbeit zu bewerben, weil der Staat einen Stellenabbau durch begünstigende Gesetze regelrecht unterstützt. Die Forderung, aus eigener Kraft und ohne staatliche Unterstützung zu leben (vgl. SGB II § 1), ist zynisch, wenn die Fordernden gleichzeitig Stellenabbau sogar steuerlich fördern.

Bereits 2004 standen nur noch 900.000 offene Stellen 26 Millionen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gegenüber (vgl. „Spiegel-Online v. 23.05.2005). Der Angriff auf die Arbeitslosen wird also gerade zu dem Zeitpunkt erhöht, wo die Regierung weder genügend Arbeitsplätze noch genügend Lehrstellen durchgesetzt hat. Dabei liegt der Regelsatz nach SGB II unter dem offiziellen Armutsniveau, wodurch das, was Herr Clement als völlig ausreichend behandelt, auch als das betrachtet werden kann, was existenziell eben gebraucht wird um menschenwürdig leben zu können. Immerhin verdoppelt sich der Reichtum in Deutschland von 2,02 im Jahre 1991 auf 4,10 Billionen Euro im Jahre 2004 (Angabe nach „ver.di b+b“), was die These vom „Betrug“ am Sozialstaat allein schon deshalb fragwürdig erscheinen lässt, da der angeblich nach wie vor vorhandene Sozialstaat, bei wachsenden Reichtum nur wachsende Hilfsbedürftigkeit erzeugt hat. Ist es nicht ebenso Betrug, die Existenz des Sozialen ständig zu beschwören, wenn es in der staatlichen Realität immer weniger überhaupt noch erkennbar ist? Wie soll ein Sozialstaat noch funktionieren, wenn die verantwortliche Politik nur noch Sozialabbau praktiziert um den Ansprüchen einer Wirtschaftspolitik zu folgen, die offen für ihre Bestandsicherung die völlige Beseitigung jeglicher sozialen Orientierung fordert? (vgl. z.B. Hans-Werner Sinn „Ist Deutschland noch zu retten?“, Ullstein-Verlag, Januar 2005, aber auch die Gegenposition der Richterin am Bundesverfassungsgericht, Chistine Hohmann-Dennhardt, in „Grundrechte-Report 2005“, Fischer-Verlag, Juni 2005 mit dem Titel „Die Wiederentdeckung der Freiheit unter den Brücken – Zum Angriff auf den sozialen Gehalt unserer Grundrechte“).

Die politische Sichtweise muss in der Wertung, wenn es um behaupteten „Sozialmissbrauch“ oder „Betrug“ geht, eine entscheidende Rolle spielen (vgl. dazu auch BVerfGE 1 BvR 569/05 vom 12.5.2005). Denn wie die Gesetzeslage zum SGB II letztendlich verfassungsrechtlich und im Hinblick auf die Menschenrechte zu sehen ist, muss gegenwärtig noch als offen betrachtet werden. Die politische Auseinandersetzung um eine auf demokratische Grundsätze (und nicht an der Wirtschaftsideologie einiger Weniger) orientierte Sozialpolitik läuft noch. In diesem Zusammenhang erscheint die Volksverhetzung des Herrn Clement als verfassungswidriger Eingriffsversuch in die sachliche und politische Klärung. Sie richtet sich nicht nur gegen ALG II-Bezieher, nicht nur gegen deren soziales Umfeld, sondern auch gegen die Kritiker der Clement'schen Reformvorstellungen überhaupt. Hetze und Verleumdung darf in einem demokratischen Rechtsstaat allerdings nicht an die Stelle sachlicher Auseinandersetzung treten und nicht bezüglich einer Grundrechtswahrnehmung versuchen diese durch Drohungen zu behindern.

So hetzt der Report auch gegen all diejenigen, welche durch Infos und Broschüren Arbeitslose über ihre Rechte aufklären wollen und greift somit die Meinungs- und Pressefreiheit an. Es wird versucht den Eindruck zu erwecken, dass mit Aufklärung und vom offiziellen Kurs abweichenden Ansichten „Abzocke“ unterstützt wird (vgl. *„Beihilfe zum Betrug statt Beratung: die Helfershelfer“*, Report S.19 ff). Menschen, die wie ich anderer Ansicht sind und z.B. ehrenamtlich hilfsbedürftigen Menschen unterstützt, versucht Herr Clement mit seiner Verleumdung von „Beihilfe zum Betrug“, als potenzielle Straftäter darzustellen.

Der Angriff auf Grundrechte durch Herrn Clement und seinem Report, ist somit recht umfassend. Strafbar im Sinne von StGB § 130 wird er dadurch, dass hier in aller Öffentlichkeit für einen solchen Angriff selbst dann geworben wird, wenn dies rechtstaatliche Grundsätze verletzt. Die verwendeten Mittel und Argumentationen sind vom Grundtenor her verleumderisch und was seine „Parasiten-Kampagne“ betrifft, auch als böswillig zu bezeichnen. Auch wenn Herr Clement erklärt, dass es auch den „anständigen“ ALG II-Bezieher gibt, spricht er doch zunächst jedem ALG II-Bezieher sein Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der Gesellschaft ab. Dabei soll sich jeder ALG II-Bezieher den von Herrn Clement propagierten rechtswidrigen Praktiken unterziehen und sie vorbehaltlos unterstützen, um überhaupt als „anständig“ von ihm anerkannt und geduldet zu werden. Ein Interesse an den von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen, ist im Report nirgends erkennbar; stellenweise werden sie regelrecht verhöhnt und wegen ihrer Hilflosigkeit gegenüber staatlicher Willkür verächtlich gemacht.

Gewollt oder nicht, eine Charakterisierung von Menschen als „Parasiten“ bedient immer Ausrottungsphantasien, besonders dann, wenn das Verhalten dieser Menschen als existenzielle

Bedrohung für andere dargestellt wird. Da Herr Clement – trotz Kritik – auf seine Charakterisierung der ALG II Bezieher als „Parasiten“ weiterhin besteht (vgl. Herrn Clements Ausführungen gegenüber der „Chemnitzer Freien Presse“ am 22.10.2005), muss zwangsläufig von einer bewussten Wortwahl ausgegangen werden. Die Voraussetzungen einer Strafanzeige nach StGB § 130 liegen also eindeutig vor.

Da Herr Clement aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Bundestag Immunität besitzt, ist eine Strafverfolgung durch Artikel 46 Abs.2 Grundgesetz nur mit Zustimmung des Bundestages möglich. Dabei ist jedoch entscheidend, dass die Immunität „weniger als ein Vetorecht des einzelnen Abgeordneten als ein solches des Parlaments“ zu betrachten ist (vgl. Konrad Hesse, „Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, 20.Auflage, Rnd. 607). Demokratische Abgeordnete sind durch das Grundgesetz eindeutig dazu verpflichtet, auf Rechtsgleichheit vor dem Gesetz zu achten und insofern daran gehindert, straffällig gewordenen Mitgliedern des Bundestags durch ihr Veto Schutz zu gewähren. Neben der Einschränkung durch seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, existiert kein Hindernis für eine strafrechtliche Verfolgung von Herrn Clement.

Es kann auch nicht angehen, dass Arbeitslose, die bestimmte Werte und Lebensumstände nicht ordnungsgemäß bei der Bundesagentur angeben, weil sie mit dem existenziell nicht auskommen, was Herr Clement für deren menschenwürdige Existenz als ausreichend ansieht, mit der vollen Macht des Strafgesetzbuches verfolgt werden, während ein straffälliges Mitglied des Deutschen Bundestags nicht nur straffrei ausgeht, sondern sogar für gerade jene Gesetze und Verordnungen maßgeblich verantwortlich ist, aufgrund derer andere nun strafrechtlich verfolgt werden sollen. Eine von Straftätern propagierte Strafverfolgung, ist nicht nur eine Verfolgung von Unrecht durch Unrecht, sondern muss auch den sozialen Frieden nachhaltig stören. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass sich der Deutsche Bundestag gegen die Strafverfolgung von Herrn Clement stellt und einen entsprechenden Antrag ablehnt.

Was die personelle Verantwortung für die volksverhetzende „Parasiten-Kampagne“ betrifft, ist sie eindeutig Herrn Clement zuzuordnen. Nach Art. 65 Grundgesetz leitet er seinen Geschäftsbereich „selbstständig und unter eigener Verantwortung“. Ein Abschieben der Verantwortung scheidet auch deshalb aus, weil Herr Clement sich immer wieder öffentlich zum Report bekannte (vgl. „Bild am Sonntag“ v. 02.10.2005, „Berliner Zeitung“ v. 08.10.2005, „Chemnitzer Freien Presse“ v. 22.10.2005 u.a.). Herr Clement verfasste das Vorwort und schrieb dazu eine Ergänzung. Auch wenn Herr Clement selbst den Text des Reports nicht verfasst hat, geschah dies doch eindeutig mit seiner Zustimmung und aus seinem erklärten Eigeninteresse sowie seiner Verantwortung heraus.

Einzelwertung (Gutachten)

Im Folgenden wird meine oben dargelegte Einschätzung anhand von Detailanalysen belegt. Sie vervollständigen das Bild und zeigt, dass Aufbau, Inhalt und Form der Darstellung, nur als Volksverhetzung bezeichnet werden kann. Ferner wird gezeigt, dass diese Einschätzung nicht auf einzelne Aussagen beschränkt werden kann, sondern als durchgehendes Merkmal des Reports betrachtet werden muss. Bei den einzelnen Fallbeispielen habe ich um einen möglichst eindeutigen Quellenbezug zu gewährleisten, auch die dort verwendeten, erfundenen Namen verwendet.

Selbstlob und „Tadel“

In seinem Vorwort behauptet Herr Clement, dass es mit seiner Politik zur Arbeitsmarktreform „mit großen Schritten“ voran ginge und diese nicht „Armut per Gesetz“ bedeuten würde (S.2). Überprüfbare Fakten werden für diese Einschätzung allerdings nicht geliefert. Sie widerspricht auch in beiden Punkten vielen anderen Einschätzungen und den praktischen Erfahrungen (vgl. oben). Mit abweichenden Ansichten und Beurteilungen, setzt Herr Clement sich jedoch im Report nur ganz sporadisch auseinander. Der im Titel erhobene Anspruch, einen Situationsbericht über den Arbeitsmarkt Sommer 2005 zugeben, wird nicht einmal ansatzweise realisiert. Inhalt des Reports sind nur sog. „Fehlentwicklungen“.

Dazu stellt Herr Clement – ohne Beleg – Behauptungen auf, die weder einer Sachprüfung standhalten (z.B. dass das Geld, „bei den Arbeitslosen und ihren Familien ankommt“), noch der wirklichen Situation am Arbeitsmarkt entsprechen (z.B. dass „Jede oder Jeder Verantwortung für sich selbst übernehmen kann“) (S.2). Eine Darstellung der Arbeitsmarktsituation Sommer 2005 ist nicht vorhanden und offensichtlich auch gar nicht das Ziel dieses Reports.

„Fehlentwicklung“ werden, neben „Schwarzarbeit, Subventionsbetrug, Steuerhinterziehung und Korruption“ in den „hier beschriebenen Fälle von Sozialmissbrauch“ gesehen (S.2). Mit dieser Einschränkung auf „Fehlentwicklungen“ wird Erfolg und Misserfolg der Arbeitsmarktpolitik bereits nur auf einen Aspekt, den „Sozialmissbrauch“ beschränkt.

Obwohl – nach neusten Berichten – die Korruption in Deutschland ein äußerst bedrohliches Ausmaß angenommen haben soll, werden überwiegend nur Fälle von sog. „Sozialmissbrauch“ im Zusammenhang mit der ALG II-Berechtigung und – damit verbunden – stellenweise der Schwarzarbeit behandelt, wodurch die Sichtweise auf die Probleme des Arbeitsmarktes noch mehr begrenzt wird. Auf Basis dieser Einschränkung wird auch versucht, mut-

maßliche Unterstützer des sog. „Sozialmissbrauchs“ der Öffentlichkeit zu präsentieren und sie durch Verleumdungen und dem Grundgesetz fremde Betrachtungsweisen zu defamieren.

Der hier (S.2) eingeführte Begriff des „Sozialmissbrauchs“ ist jedoch bereits äußerst kritisch zu sehen, da er zweideutig und auch geschichtlich negativ belastet ist. Gemeint ist offensichtlich, dass unrechtmäßige Beziehen von Sozialleistungen. Diese Interpretation setzt allerdings die Fragestellung voraus, wann ein rechtmäßiger Bezug besteht und wann nicht und wie dieser auszusehen hat. Herr Clement versucht diese wichtige Fragestellung zu umgehen, in dem er seine subjektive Auffassung dazu als die einzig mögliche darstellt.

Der Report verbindet das „Soziale“ plakativ mit „Missbrauch“ und suggeriert so dem Leser, dass die von der Politik als „sozial“ definierte Leistung ohne Wenn-Und-Aber auch so zu akzeptieren sei. Dies muss jedoch nicht sein. Allein aus der staatlichen Definition von „sozial“ lässt sich noch nicht schließen, dass sie auch dem allgemeinen – insbesondere menschenrechtlichen – Verständnis von „sozial“ entspricht. Die Bezeichnungen „Sozialmissbrauch“ ist gerade deshalb offen für alle möglichen Auffassungen, wie auch für Diktaturen, weil sie die Bedeutung des Sozialen nur an die jeweilige staatliche Auffassung zu binden versucht. Demokraten sollten deshalb auf diesen Begriff verzichten. Ihm fehlt die notwendige Abgrenzung zu rassistischen und faschistischen Definitionen vom Sozialen.

Genauso wird der Begriff „Betrug“ nicht eindeutig im Sinne StGB § 263 Abs. 1 verwendet. Beispielsweise kann - entsprechend des Betrugstatbestandes - von „Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen“ immer dort nicht gesprochen werden, wo offen oder unklar bleibt, was überhaupt als „wahr“ zu gelten hat. Eine von amtswegen fälschlich angenommene „eheähnliche Gemeinschaft“ hat nichts Wahres.

Sowohl bezüglich einer differenzierten Darstellung der Arbeitsmarktsituation als auch bei der Kritik an „Fehlentwicklungen“ wird die Behandlung durch Herrn Clement dem Problem und dessen Lösungsmöglichkeiten nicht gerecht. Sie ersetzt Bestimmtheit und Sachlichkeit vielmehr durch eine plakative und auf Stimmungsmache orientierte Behandlung der objektiven wirtschaftlichen und sozialen Problematik.

Erzeugung eines Bedrohungsszenarium

Die von Herrn Clement behaupteten „Fehlentwicklungen“ stellt er immer wieder als Bedrohung für den Einzelnen dar. Sie käme „die Steuerzahler wie Arbeitslose teuer zu stehen“ (S.2)., ja selbst die Überlebenschance einer „freiheitliche(n) Gesellschaft“, wäre dadurch in

Frage gestellt (S.2). Der „Sozialmissbrauch“ wird im gesamten Report immer wieder als möglichst bedrohlich für den Einzelnen dargestellt (vgl. dazu auch unten). „Jeder Euro, der am Arbeitsmarkt `abgezockt` wird, steht für sinnvolle Unterstützung nicht mehr zur Verfügung“, heißt es beispielsweise an einer Stelle.

Eine wirkliche Darstellung der Kosten, welche ang. durch „Missbrauch“ verursacht werden sollen, wird jedoch nicht gemacht, wodurch der falsche Eindruck entsteht, sämtliche Mehrkosten hätten ihre Ursache nur im sog. „Sozialmissbrauch“.

Diese Behauptung hält jedoch weder einer Sachprüfung stand, noch wird verantwortlich unterschieden, was an Zusatzkosten allein aufgrund der realen Arbeitslosigkeit zu rechtfertigen ist und was durch „Fehlverhalten“ bedingt ist. Beides wird unsachlich und unzulässig vermengt. Obwohl Agenturen häufig zu Ungunsten der Betroffenen bescheiden (vgl. oben) und manche nicht einmal, das ihnen gesetzlich Zustehende an Unterstützung voll ausschöpfen oder aufgrund falscher Bescheide der Agenturen erhalten, wird jede Eindeutigkeit vermieden und nur ein sehr einseitiger und enger Zusammenhang von Kosten und „Sozialmissbrauch“ hergestellt. Dieses konstruierte Szenarium muss entsprechend auf Leserin und Leser bedrohlich wirken. Abgelenkt wird mit solchen unmittelbaren Existenzbedrohungen auch von der Rechtsprechung als Gerechtigkeit regelnde und sichernde politisch unabhängige Instanz.

Bewusst gewählte Unbestimmtheit in Typisierung und Charakterisierung

Die im Report unterbreiteten „Fälle“ sind bewusst als nur „typische“ Beispiele unter anderem dargestellt (dazu weiter unten mehr). Auch die sonstige Behandlung des Themas ist so unbestimmt gehalten, dass jeder ALG II-Berechtigte unter „Missbrauchsverdacht“ fallen muss. So heißt es gleich auf S.2: „Die Hemmschwelle für Sozialbetrug ist offensichtlich bei Einigen gesunken (...) Arbeitvermittler liefern drastische Beispiele dafür, dass manche, die sich arbeitslos melden, tatsächlich gar keine Vermittlung in den Arbeitsmarkt anstreben und Sozialleistungen zu erschleichen versuchen.“ (S.2/3, Unterstreichungen hier und weiter unten von mir)

In Zusammenhang mit einem Fallbeispiel (vgl. unten Fall 1), wird ferner behauptet, dass der „geschilderte Fall in Mannheim (...) durchaus typisch“ wäre (S.4). Dann wird nach einem kritikwürdigen Fallbeispiel von „solchen Zeitgenossen“ gesprochen (S.7, auf S.8 sind es dann „findige Zeitgenossen“). All diese Aussagen machen deutlich, dass bewusst der „Sozialmissbrauch“ auf möglichst viele „Zeitgenossen“, also ALG II-Bezieher, typisierend ausgedehnt wird. Eine plakative Wortwahl ersetzt die sachliche Analyse und Wertung.

Ebenso völlig unbestimmt und einseitig sind auch die Charakterisierungen. So wird z.B. bereits im oberen Satz einfach behauptet, dass der sich arbeitslos Meldende, „gar keine Vermittlung in den Arbeitsmarkt anstreben“ würde. Vielleicht will er gerade nur dies und kein Abschieben in den recht perspektivlosen 1-Euro-Job, der laut Gesetz nur für AGL II-Bezieher geschaffen und vereinbart werden soll, „die keine Arbeit finden können“ (SGB II § 16 Abs.3). Tatsächlich landen immer mehr Arbeitslose in 1-Euro-Jobs und werden offiziell als nicht mehr arbeitslos behandelt, was einem ziemlich willkürlichen Verständnis von „Arbeitslosigkeit“ entspricht. Immer wieder werden nicht belegte Behauptungen in den ang. „Sachverhalt“ einfach eingeschoben und möglichst viele negativ belegte Adjektive verwendet. Deren emotionale Eindeutigkeit steht jedoch in keinem akzeptablen Verhältnis zu der ständigen unbestimmten Typisierung und Charakterisierung.

Auf diesem Hintergrund muss auch Herrn Clement seine Aufforderung an die „Bürgerinnen und Bürger“ gesehen werden, „dabei mit(zu)wirken und mit(zu)helfen“ (S.3). Die Frage ist nämlich – auf welcher Grundlage und bei was?

Was Herr Clement unter „Sozialmissbrauch“ versteht

„Bürgerin und Bürger“ sollen ausschließlich dabei mitwirken und mithelfen, dass die Agenturen sich „stärker auf die wirklich Bedürftigen konzentrieren“ können, was – wie die Fallbeispiele zeigen – hauptsächlich in Denunziantentum und anonymen Anzeigen bestehen soll (siehe unten). Dem entsprechend wurde auch ein Bedrohungsszenarium zur Mobilisierung asoziale Charaktereigenschaften wie Neid und alle möglichen Arten von Vorurteilen entworfen. Eine Grenze zu rassistischen Vorurteilen gegen „Sozialschmarotzer“ wird nicht gezogen und lässt sich durch ein solches Herangehen an das Problem der Arbeitslosigkeit auch nicht ziehen.

Dabei versteht Herr Clement auch das folgende Verhalten als „Sozialbetrug“: „Unter Zuhilfenahme von Schlupflöchern und geschickter Interpretation von Bestimmungen versuchen wiederum Andere, an öffentliche Leistungen auf eine Weise zu kommen, die den Geist der Reformgesetze auf den Kopf stellen.“ (S.3). „Sozialbetrüger“, „Abzocker“ und „Parasit“ ist demnach bereits schon der, welcher etwas ganz Legales tut: Schlupflöcher im Gesetz für sich zu nutzen und eine für sich selbst günstige Interpretation der Gesetze vorzunehmen. Auch an Betrachtung der damaligen Beschlüsse des Gesetzgebers, Steuerflüchtlingen, die ihr Vermögen ins Ausland transferieren, Amnesty zu gewähren, ist der Clement'sche Umgang mit „Sozialbetrüger“ beim ALG II zu tiefst ungerecht.

Aufgefordert zur Mitwirkung werden „Bürgerin und Bürger“ also nicht nur bei mutmaßlichen Verstößen, sondern auch zur Durchsetzung des Reformgeistes von Herr Clement. Es geht also nicht um Recht sondern um Politik, welche versucht sich der Öffentlichkeit als unumstößliches und nicht objektiv angreifbares „Recht“ darzustellen.

Rechtsbegriffe werden unzulässig verallgemeinert

Der Report macht keine Unterscheidung zwischen legalem und illegalen Verhalten. Er kennt nur den „Sozialbetrüger“, „Abzocker“, „Parasiten“. Er kennt auch keine versehentlich falsche oder unvollständige Angaben, keinen Irrtum, sondern nur „Betrug“. Vom „Sozialmissbrauch“ wird permanent zum „Sozialbetrug“ von dort wiederum vom „Abzocker“ und sogar zum „Parasiten“ gewechselt. (siehe z.B. S.10, wo der Taxifahrer ebenso pauschal verdächtigt wird, wie derjenige arbeitslose Bauarbeiter, der einer Vorladung der ARGE nicht folgt).

Zentral steht für Herrn Clement der Satz: „Plötzliche `Zellteilung` von verheirateten oder nicht verheirateten Paaren in vorgeblich unterschiedliche Bedarfsgemeinschaften, vorgetäuschte Mietverhältnisse – all das ist Betrug“ (S.6) Was „Betrug“ sein soll besteht hier jedoch nur aus Unterstellungen durch das Einfügen von negativ belegten Attributen, wobei selbst der „plötzliche(n)“ Trennung der Schein einer strafbaren Handlung gegeben wird.

Tatsächlich belegen die Beispiel zur Ermittlungen von mutmaßlichen Bedarfsgemeinschaften im Report in nahezu allen Fällen vor allem eins: Ein fehlendes Rechtsbewusstsein bei den Agenturen (vgl. unten). Irgendwelche Grundrechte bei ALG II-Beziehern scheint es bei der „Missbrauchsverfolgung“ nicht zu geben. So erscheinen die ALG II-Bezieher im Report ausschließlich so, als hätten sie kein Grundrecht auf Selbstbestimmung (Artikel 1 und 2 Grundgesetz), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz), geschweige denn auf Freiheit der Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte (Artikel 12 Grundgesetz). Völlig ungebunden und in seinen Handlungen frei, scheint nur der Staat in seinem Vorgehen gegen mutmaßlichen „Sozialmissbrauch“ zu sein; eine dem Grundgesetz fremde Haltung, die sich mit dem angeblichen „Erfolg“ rechtfertigen will. Das „Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit“ (vgl. oben BGHSt 46,212 <35>), wird so sowohl auf Seiten der Betroffenen als auch auf Seiten der Öffentlichkeit nachhaltig erschüttert.

Arbeitslose als „Parasiten“

Da die Attribute im Report als völlig austauschbar behandelt werden, muss zwangsläufig der Begriff „Parasit“ als nur eine der möglichen Bezeichnungen genommen werden. Inhaltlich wird kein Unterschied zwischen denjenigen gemacht, der durch unvollständige Angaben ang. „Sozialmissbrauch“ betreibt und dem „Parasiten“. Selbst die demokratische Selbstverständlichkeit, dass selbst der Betrüger nicht als „Parasit“ bezeichnet werden darf, wird komplett ignoriert. Dies überrascht allerdings nicht. Erzeugt doch der ganze Report von allen, die ALG II „zu unrecht“ beziehen ein Untermenschenbild.

Unmittelbar nach einem Absatz über einen arbeitslosen Libanesen, der nebenher Musik macht, heißt es: „Biologen verwenden für `Organismen, die zeitweise oder dauerhaft zur Befriedigung ihrer Nahrungsbedingungen auf Kosten anderer Lebewesen – ihren Wirten – leben` übereinstimmend die Bezeichnung `Parasiten`“ (S.10). Dieser unmittelbare Übergang vom vorherigen Fallbeispiel zur Parasiten-Definition zeigt deutlich, als wie eng das Eine mit dem Anderen verbunden wird.

Als besonders böswillig ist jedoch der Umstand zu sehen, dass der Report gerade eine Gleichsetzung von Arbeitslosen mit Parasiten mit den Worten ablehnt: „Natürlich ist es völlig unstatthaft, Begriffe aus dem Tierreich auf Menschen zu übertragen.“ Denn diese Einschränkung wird nur gemacht, um den „parasitären“ Arbeitslosen als noch verwerflicher darzustellen als den tierischen Parasiten. Der Report erklärt nämlich seine Ablehnung des Tier-Mensch-Vergleiches einzig mit folgender Begründung: „Schließlich ist Sozialbetrug nicht durch die Natur bestimmt, sondern vom Willen des Einzelnen gesteuert“ (S.10). Anders wie im Tierreich soll hier also das Verhalten nicht instinktiv und dem Kampfs ums Überleben geschuldet, sondern eine bewusste Willenseinscheidung sein. Der „menschliche Parasit“ ist also zu gleich „Betrüger“, „Abzocker“ und alles, was unter „Fehlenentwicklung“ im Report subsumiert wird. So wundert es nicht, dass nach dem „Parasiten-Einschub“ ohne Absatz zur Schwarzarbeit übergegangen wird.

Die dann folgende Darstellung versucht zu unterstreichen, wie schädlich der ang. „menschliche Parasit“ für die Gemeinschaft ist und welche Bedrohung er für die „Mehrheit der Ehrlichen“ darstellt: „Dabei benutzen sie dieselben Straßen, schicken ihre Kinder in dieselben Schulen und rufen in Not dieselben Polizisten zu Hilfe wie der ehrliche Steuerzahler. Aber schwarzarbeitende Arbeitslose verweigern nicht nur ihren Anteil an der `Gemeinschaftskasse`, zusätzlich bedienen sie sich aus Töpfen, die von der Mehrheit der Ehrlichen im Land gefüllt werden.“ (S.10). Natürlich kann ein Arbeitsloser niemals die „Gemeinschaftskasse“ so füllen, wie ein Arbeitender.

Dieser volksverhetzende Tier-Vergleich (S.10) wurde – wie bereits erwähnt – von Herrn Clement als seine weiterhin zutreffende Ansicht bestätigt (vgl. oben). Selbst wenn Schwarzarbeit und nicht angegebener Nebenverdienst als Straftat betrachtet werden kann, ist deren Charakterisierung als Tat „bewusster Parasiten“ rassistisch und bedient vorsätzlich Ausrottingsphantasien. Inakzeptabel ist auch die Beschränkung der Schwarzarbeit auf den Arbeitslosen, der im Gegensatz zu denjenigen, der einfach aus Gewinnsucht schwarz arbeiten lässt, existentiell anders zu beurteilen ist.

Zur rechtswidrigen Basis der „Parasiten-Kampagne“

Bevor ich auf die Fallbeispiele einzeln eingehe, soll zunächst auf ein paar juristische Selbstverständlichkeiten hingewiesen werden, die – nicht nur bei Herrn Clement – nicht mehr so selbstverständlich zu sein scheinen. Dies ist notwendig, da die dort beispielhaft dargestellten „Mitarbeitern aus Arbeitsagenturen“ sie scheinbar nicht kennen oder bewusst ignorieren.

So unterbreitet der Report der Öffentlichkeit ein völlig falsches Bild von der Gesetzeslage und Rechtsprechung zu „eheähnlichen Gemeinschaften“ und zur Berechtigung von Hausbesuchen. Die Folge ist, dass der sog. „Prüfdienst“ im Report wie eine Karikatur aus Orwells Roman „1984“ erscheint.

Immer wird von Kontrollen der Intimsphäre, speziell des Sexuallebens berichtet. Da gibt es z.B. die „Kuhle im Ehebett“, die angeblich „von der Nachbarin, die am Vorabend zum Bibel lesen da war“ stammen soll (S.5). Aber die Prüferinnen sind nicht „total blöd“ (S.5), sie erkennen, dass hier „Sozialmissbrauch“ vorliegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Problematik jedoch völlig eindeutig festgestellt: „Maßgebend für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft sind nicht die geschlechtlichen Beziehungen, sondern allein die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ (BVerfGE 9,20 <33>, vgl. dazu auch BVerfGE 87,234 <268>). „Weiter vermutet die Antragsgegnerin offenbar, dass zwischen den Vorgenannten auch eine sexuelle Beziehung besteht. Dies sind aber – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – keine Kriterien einer eheähnlichen Gemeinschaft“, weist beispielweise das Sozialgericht Düsseldorf die Schnüffelei des ARGE-Prüfdienstes („Antragsgegnerin“) in die rechtsstaatlichen Schranken (S 35 AS 119/05 ER v. 22.04.2005). Die ARGE hätte „-in diesem wie in zahlreichen anderen hier anhängigen Verfahren – ihre Ermittlungen auf nicht aussagefähige Kriterien – wie sexuelle Beziehung und Zusammenwohnen – beschränkt“, heißt es weiter im gleichen Urteil. Selbst eine „enge emotionale Bindung zwischen der Antragstellerin und Herrn XXXX, die gleichwohl aus dem

Beziehen einer gemeinsamen Wohnung gefolgert werden kann, führt noch nicht zur Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft.“, heißt es unmissverständlich in einem anderen Urteil (S 23 AS 104/05 ER (SGB II, EA)).

Obwohl die Rechtsprechung in jeder Richtung hin bezüglich einer eheähnlichen Gemeinschaft also völlig eindeutig ist, versucht Herr Clement – wie die Fallbeispiele im Report zeigen (vgl. unten) – die Öffentlichkeit inkl. die Kontrolldienste der ARGE für ein rechtswidriges Vorgehen gegen ALG II-Bezieher mit allen Mitteln zu gewinnen. Besonders verwerflich ist es, in die personelle Selbstbestimmung von Menschen ohne Arbeit durch Gewalt eingreifen zu wollen.

„Plötzliche `Zellteilung` von verheirateten oder nicht verheirateten Paaren“, werden im Report immer wieder als „Sozialbetrug“ dargestellt (vgl. S.6). Dabei gibt es kein Gesetz, welches Menschen zum Zusammenleben verpflichtet, nur weil Herr Clement dies so will. Dieser betrügt selbst vielmehr die Menschen über die reale Rechtslage. Wie aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen ist, erstreckt sich der staatliche Eingriff nur auf die Feststellung des Ist-Zustandes nach objektiven Kriterien (definiert in BVerfGE 87,234 <264ff>):

„Ohne rechtlichen Hinderungsgrund kann der mit dem Arbeitslosen nicht verheiratete Partner auch jederzeit sein bisheriges Verhalten ändern und sein Einkommen ausschließlich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder zur Erfüllung eigener Verpflichtungen verwenden. Wenn sich der Partner entsprechend verhält, so besteht, (...) eine eheähnliche Gemeinschaft (...) nicht oder nicht mehr.“ (BVerfGE 87,234 <265>). Wie das Sozialgericht Saarbrücken feststellte, muss niemand seinen arbeitslosen Partner bzw. arbeitslose Partnerin überhaupt unterstützen: „Das Fehlen der Bereitschaft hierzu wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als ein Indiz gewertet, aus dem auf das Nichtbestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft geschlossen werden muss (so ausdrücklich im Urteil des BverwG vom 17.05.1995 [Az. 5 C 16/ 93]) (S 21 AS 3/05 v. 04.04.2005).

Das Bundesverfassungsgericht spricht auch nicht zufällig von der „Freiheit, in eheähnlicher Gemeinschaft zu leben“ (a.a.O.<267>), weil jeder staatliche Eingriff in die freie und von staatlichen Zwang unabhängige Entscheidung über Art und Dauer des Zusammenlebens verfassungswidrig wäre. Selbst die Ehescheidung kann nicht durch staatlichen Zwang unterbunden werden. Hier bestehen nur nach BGB Unterhaltsverpflichtungen und bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen für eine Scheidung. Neu an der Problematik ist nur die, in einigen Fallbeispielen demonstrierte Überwachung und Verfolgung von Menschen, die selbst gar keine Sozialleistungen beziehen, jedoch für ALG II-Berechtigte aufkommen sollen. Auch sie werden nämlich unter der Kategorie möglicher „Sozialbetrüger“ gefasst. Die verfassungs-

rechtlichen Grenzen bezüglich des Schutzes der persönlichen Selbststimmung sind natürlich hier besonders hoch gesteckt und können nach der bisherigen Rechtsprechung schon deshalb als nicht abschließend geklärt betrachtet werden, da solche umfassenden „Parasiten-Kampagne“, wie die des Herrn Clement, seit Ende der Nazi-Herrschaft in Deutschland völlig unbekannt waren.

Besonders beängstigend ist auch, dass selbst das faschistische Deutschland keinen staatlichen Zwang zum Zusammenleben kannte. Das Gerede von „Zellteilung“ und ähnlichem als Indiz für „Sozialbetrug“ und „Parasitentum“ verbreitet in der Öffentlichkeit verfassungsfeindliche Vorstellungen und kann nur als Aufruf gewertet werden, gegen sog. „Sozialbetrüger“ rechtswidrig vorzugehen.

Der Report täuscht die Öffentlichkeit auch darüber, dass zu dieser Problematik eine Vielzahl von Urteilen aus jüngster Zeit vorliegen, die fast alle die von den Agenturen vorgenommen Kürzungen und Streichungen der Unterstützung wegen ang. „eheähnlicher Gemeinschaft“ als unzulässig verwarfen (vgl. u.a. auch Landessozialgericht Sachsen-Anhalt L2 B9/05 AS ER, Sozialgericht Hamburg S55 AS 106/05 ER).

Der Report spornt regelrecht dazu an, rechtswidrig gegen ALG II-Bezieher vorzugehen. So sollen Außendienstmitarbeiter „auch am Samstag früh“, erscheinen dürfen, „um sich zu vergewissern, ob eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt“ (S.27).

Um rechtswidriges Verhalten der Agenturen in der Bevölkerung als scheinbar „legal“ durchzusetzen, verschweigt der Report, dass Hausbesuche grundsätzlich nur nach Vorankündigung möglich sind. Handelt es sich um die Verpflichtung zur Mitwirkung, gilt nämlich SGB I § 66 Abs. 3, wo es heißt: „Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist“.

Unangemeldete Hausbesuche sind deshalb immer rechtswidrig und eine Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz), soweit nicht freiwillig eine Kontrolle der Wohnung zugelassen wird. Wird diese versagt, muss nicht nur deren Notwendigkeit gerichtsfest schriftlich nachgewiesen werden, sondern es muss den Betroffenen auch eine angemessene Frist gesetzt werden. Wie ein neueres Urteil des Bundessozialgerichtes zeigt (vgl. BSG – B 10 EG 4/05 R v. 20.10.2005), bewirkt eine Weigerung auf Mitwirkung nicht automatisch ein Recht zur Kürzung von sozialen Anspruchsleistungen.

Kürzungen aufgrund von rechtswidrigen Hausbesuchen scheiden auch deshalb aus, weil dadurch die gesetzlichen Anforderungen zur einwandfreien Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft gar nicht erbracht werden können und es sich bestenfalls um Vermutungen handeln kann. „(E)xistenzsichernde Leistungen (dürfen jedoch) nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen verweigert werden“, lautet die eindeutig vom Bundesverfassungsgericht geäußerte gültige Rechtsauffassung (BVerfG 1 BvR 569/05 vom 12.5.2005 <28>). Es bleibt für eine Berechtigung von Kontrollbesuchen also nichts anders übrig, als dass dies verfassungsfeindliche Aktionen sind. Werden sie trotzdem durchgeführt, ergeben sie bestenfalls gerichtlich unbrauchbare Vermutungen, während sie zur Feststellung von gerichtsfesten objektiven Anhaltspunkten für eine eheähnliche Gemeinschaft überflüssig sind.

Nur aus strafrechtlicher Sicht, d.h. bei ausreichendem Verdacht auf Betrug nach StGB § 263, kann die Staatsanwaltschaft Hausdurchsuchungen anordnen; außer bei Gefahr in Verzug, jedoch nur mit richterlicher Zustimmung. Allerdings: „Mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Abs. 1 GG erfährt die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz.“ (BVerfGE 96,44 <23>). Weshalb grundsätzlich auch bei Strafverfolgung jeder Eingriff verhältnismäßig sein muss.

Im Report wird in den Fallbeispielen allerdings immer wieder zuerst rechtswidrig das Grundrecht aus Artikel 13 Grundgesetz verletzt und erst danach in einigen Fällen ang. Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt, obwohl nach der Strafprozessordnung genau umgekehrt verfahren werden müsste: Erst begründeter Verdacht und dann Hausdurchsuchung. Selbst nach dem Strafrecht entsprechen die meisten angegebenen Beispiele also nicht der geltenden Gesetzeslage. Da der Staat nicht so grenzenlos und rechtswidrig selbst dann ermitteln darf, wenn die Ermittlung tatsächlich einen Straftatbestand zu Tage fördert, kann eine so ermittelt eheähnliche Gemeinschaft sogar zu einem Beweisverwertungsverbot führen und dem Zweck der Einsparung von zu unrecht bezogene Unterstützung eher schaden als nutzen.

Die Fälle im Report zeigen, dass durchgängig rechtswidrig vorgegangen wird. In keinem Fall existierte ein richterlicher Durchsuchungsbefehl. Vielmehr wird meist zunächst mit rechtswidrigen Mitteln nach Beweisen gesucht, um so mutmaßliche „Beweise“ für Sozialmissbrauch zu finden. Fälle, bei denen nichts zu finden war, erscheinen nicht, da dies die Frage nach der Rechtmäßigkeit solchen Vorgehens aufwerfen würde. In sofern ergänzt auch hier das bewusste Weglassen das, was dargestellt wird. Der Report versucht so eine rechtswidrige Praxis salonfähig zu machen, die Betroffenen einzuschüchtern und Teile der Öffentlichkeit für anonyme Anzeigen und als „Hilfspolizisten“ zu gewinnen.

Wie eine Stellenanzeige in der Frankfurter Rundschau“ v. 10.09.2005 zeigt, werden mittlerweile sogar „Mitarbeiter für eine Ermittlungsgruppe Leistungsmissbrauch SGB II (m/w)“ ge-

sucht. Überwachung der Bevölkerung wird so zu einem lukrativen privatwirtschaftlichem Gewerbe. Vergleichbar mit Geheimdienstarbeit, werden private „Oberservierungsgruppen“ aufgebaut, welche sich weitgehend rechtstaatlicher Kontrolle entziehen. Eine Art „ehrenamtliche“ Überwachung der Bevölkerung bei „Verdacht auf Leistungsmissbrauch von ALG II-Beziehern“ verbindet sich so mit Wirtschaftsinteressen, bei denen der Gewinn umso größer größer ist, je mehr sog. „Missbrauchsfälle“ es gibt. Was ang. als verwerflich bezeichnet wird, bekommt so hintenherum seine „Berechtigung“ zum Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen in solchen dubiosen Überwachungsunternehmen. Denn von der Aufdeckung von „Missbrauchsfällen“ lässt sich wirtschaftlich nur dann gut leben, wenn es auch genügend solcher Fälle gibt.

Diese absurde Logik, dass „Sozialmissbrauch“ nun sogar Arbeitplätze schafft, weist allerdings daraufhin, dass rechtlich hier etwas nicht stimmen kann. „Kriminalität als Wirtschaftsfaktor“ ist nach beiden Richtungen hin verfassungswidrig: Sowohl bezüglich der Kriminalität als auch bezüglich derer, welche daran verdienen (und sei es auch mit staatlicher Zustimmung). Die Logik des Reports fördert allerdings solches verfassungswidriges Denken und Verhalten.

So steht der Verzicht auf staatlich garantierten Grundrechtsschutz schon im Ansatz zu Artikel 1 Grundgesetz in Widerspruch. Ist es doch ein, für die demokratische Ordnung maßgebliches und den Staat verpflichtendes Prinzip, die Würde des Menschen nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen. Kommt der Staat dem nicht nach, wie beim privaten Überwachungsdienst, so muss der Einzelne zwangsläufig gegen beides, Staat und Überwachungsdienst, seine Grundrechte verteidigen. Der ang. Kampf gegen „Sozialmissbrauch“ wird so zum grundrechtswidrigen staatlich geduldeten und geförderten Akt, der sich nicht mehr auf Recht berufen kann, weil er selbst Unrecht verkörpert. Die ang. Zunahme von „Sozialmissbrauch“, spiegelt so nur eine Veränderung des Verhältnisses von staatlicher Macht und Betroffenen wider. Letztere müssen sich dazu ermuntert fühlen, nun selbst ohne Rechtsbezug sich gegen staatliche Willkür zu wehren und ihre existenziellen Interessen zu verteidigen und durchzusetzen, weil der Staat selbst eindeutige Rechtsbezüge aufgegeben hat. Der ang. „Sozialmissbrauch“ ist somit nur Ausdruck davon, dass der öffentliche Frieden durch verfassungswidrige staatliche Akte bereits gestört ist.

Die Justiz kann in diesem Zusammenhang nur begrenzt und auch nur sehr mühselig Rechtsbewusstsein wieder herstellen. Schließlich reagiert sie in der Regel nur auf Grundrechtsverstöße und agiert nicht für eine grundrechtskonforme Politik. Es ist jedoch nicht überraschend, dass sehr viele Urteile im Zusammenhang mit dem SGB II zugunsten der Betroffenen ausfallen (wie z.B. bezüglich der „eheähnlichen Bedarfsgemeinschaft“ vgl. oben).

Solange jedoch in wesentlichen Punkten eine juristische und verfassungsbezogene Klärung aussteht, werden wahrscheinlich sogar immer mehr ALG II-Bezieher Dinge praktizieren, welche der Report als offizielle Rechtsvorstellung des Herrn Clement, als „Sozialmissbrauch“ u.ä. charakterisiert. Dies liegt schlichtweg daran, dass immer mehr Betroffene ihr Verhalten schlichtweg für rechtmäßig halten, weil einerseits die herrschende Politik mehr Unrecht als Recht setzt und andererseits eine unabhängige juristische verfassungsmäßige Klärung noch fehlt.

So versucht der Report in Einzelfällen (vgl. unten) bei den sog. „Sozialbetrügnern“ immer wieder fehlende soziale Verantwortung zu suggerieren. Beweise dafür werden allerdings kaum gebracht. Hier behauptet Herr Clement etwas, wofür er eine überprüfbare Beweisführung schuldig bleibt. Ursache dafür ist vor allem, dass die im Report vertretene Auffassung vom sozialen Verhalten, einfach als die einzig richtige dargestellt wird. Bei genauer Betrachtung gelingt diese Vermengung von besonderer und allgemeiner Rechtsauffassung jedoch nicht. Erkennbar ist vielmehr, eine auf Grundrechte und Sozialstaat orientierte kritische Betrachtung, möglichst zu verhindern.

Gibt es allerdings öffentliche Kritik an den Ermittlungsmethoden der Bundesagenturen, wird oft eine angebliche „Freiwilligkeit“ bemüht, die allerdings nicht ernst gemeint ist.

So inszenierte – trotz Kritik von Seiten des Datenschutzes – Herr Clement Mitte dieses Jahres telefonische Prüfdienste durch einen privaten Anbieter für eine ang. „freiwillige“ Datenerhebung bei ALG II-Beziehern. In der Öffentlichkeit machte Herr Clement dann allerdings diese „freiwillige Überprüfung“ zu einem wichtigen Eckpfeiler seiner Verleumdungs- und „Parasiten“-Kampagne. Wie Peter Clever, Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat der BA, vor Kurzem erklärte, basiert die Behauptung von ang. 10 Prozent Sozialmissbrauch beim ALG II vor allem auf diese Telefonabfrageaktion („Passauer Neue Presse“ v. 19.10.2005). Nur im Zusammenhang damit wurden auch Daten genannt.

Laut Herr Clever sieht die Situation ang. zurzeit folgendermaßen aus:

„Von 390.000 Personen, waren 170 000 kein einziges Mal erreichbar, obwohl jeweils zehn Anrufe an unterschiedlichen Tagen und zu unterschiedlichen Zeiten gemacht worden seien. 43 000 Befragte, die erreicht wurden, hätten «die freiwillige Befragung abgelehnt». Bei sieben Prozent der Verbliebenen «stellte sich heraus, dass sie gar nicht arbeitslos sind». Zum Teil seien sie in «betrügerischer Absicht» gemeldet gewesen, zum Teil hätten sie vergessen, eine Änderung – wie etwa den Erhalt einer Lehrstelle – zu melden. «Aber bei circa 32 000 Personen spricht man von einer Grauzone», erklärte Clever. Hier müsse «noch weiter ge-

forscht werden – erst recht bei den 170 000, die gar nicht erreicht wurden»“ (vgl. „Passauer Neue Presse“ v. 19.10.2005, hier zitiert nach dpa).

Gegenüber der „Chemnitzer Freien Presse“ v. 22.10.2005, stellte Herr Clement allerdings die pauschale Behauptung auf, dass jeder zehnte Arbeitslose (Anm.: gemeint sind Menschen in sog. „Bedarfsgemeinschaften“) das ALG II zu unrecht erhalten würde. Hinzu kämen noch rund 20 Prozent, die sich weigerten, über ihre Lebensverhältnisse Auskunft zu geben, sagte Herr Clement weiter. Außerdem gebe es „sehr viele“ (???) ALG-II-Empfänger, die sich trotz hartnäckiger Bemühungen telefonisch nicht erreichen ließen.

Diese Aussage stimmt mit dem, was Herr Clever angab, bereits rein rechnerisch nicht überein, auch wenn Herr Clement dessen Argumente zum Teil wiederholt:

Denn nach der Rechnung von Herrn Clever (siehe oben) waren es bisher nur 7 Prozent von 170.000 Befragten die Auskunft gaben, was 11.900 Befragte ergibt. Von denen sei nur „ein Teil“ in „betrügerischer Absicht gemeldet gewesen“, wobei allerdings unklar ist, was Herr Clever genau darunter versteht. Selbst wenn ich annehme, dass tatsächlich die Hälfte „in betrügerischer Absicht gemeldet“ waren, ergibt dies knapp 6.000 derzeit ermittelte mutmaßliche „Betrüger“. 6000 Betrüger bei 5.605.000 Bedarfsgemeinschaften im Sinne von SGB II, ergibt jedoch etwa ein Promille und keine 10 Prozent.

(Anm.: Die 5.605.000 beziehen sich auf die offizielle Zahl von Bedarfsgemeinschaften der Bundesagentur für Arbeit von Ende August 2005)

Herr Clement greift seine Zahl von „Parasiten“ also völlig aus der Luft (laut „Financial Time Deutschland“ v. 25.10.2005 soll Herr Clement sie sogar auf 20 Prozent aufgestockt haben). Dabei rechnet er die 6000 „Gefassten“ nicht nur einfach x-beliebig hoch und kreiert eine möglichst große „Grauzone“, sondern er bedient sich hierzu einer Umfrage, die eigentlich „freiwillig“ sein soll und deren Verwenden als „Beweis“ nicht nur fragwürdig, sondern auch rechtswidrig ist.

Dies allein schon deshalb, weil eine rechtlich unzulässige Telefonbefragung überhaupt nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden muss. Denn auch was gesagt wird, steht dem Betroffenen natürlich völlig frei. Hinzu kommt noch, dass manche Aussagen nur gemacht wurden, weil man – trotz „Freiwilligkeit“ – ansonsten Repressalien befürchtete, sowie natürlich keine ausreichende Rechtsbelehrung gemacht werden konnte, da das einzig entscheidende Recht darin bestand, von aller Verpflichtung (inkl. der zur Wahrheit) völlig frei zu sein.

Folglich ist eine Verwertung solcher „freiwilligen“ Telefonaktionen juristisch unnützlich, von den Kosten her unnötig hinaus geworfenes Geld und als „Beweis“ unbrauchbar. Hinzu kommt

noch, dass telefonische Anfragen von ALG II-Beziehern aufgrund von Überlastung sehr oft keinen Erfolg haben (vgl. „Bei Anruf meist besetzt“ in Hessische-Niedersächsische Allgemeine v. 03.08.2005). Statt Garantie einer möglichst guten Erreichbarkeit der Agenturen werden die Kapazitäten so mit unnützen telefonischen Überwachungsaktionen ausgelastet. Wer will schon für Abfrageaktionen zur Verfügung stehen, bei denen er seine Fragen gar nicht stellen kann?

Deshalb ist zusätzlich entscheidend, dass natürlich immer mehr von Telefonaktionen Betroffene Auskünfte verweigern oder einfach telefonisch nicht mehr erreichbar sind. Deshalb besagen die sich weigernden und nicht zu erreichenden Adressaten der Telefonabfrage gar nichts. Es ist anmaßend und verleumderisch, die mutmaßlichen ein Promille einfach auf alle hochzurechnen. Dies beweist nur, dass die ang. „Freiwilligkeit“ gar nicht geplant war. Denn wer davon Gebrauch machte, wird zu den vermuteten „Parasiten“ hinzugerechnet.

Bereits am 12.08.2005 erklärte dazu der Bundesbeauftragte des Datenschutzes, Peter Schaar, gegenüber der „jungen welt“: „Die BA muß die Betroffenen vorab darüber informieren, daß sie angerufen werden, wer sie anruft und zu welchem Zweck. Insbesondere muß auf die Freiwilligkeit hingewiesen werden, auch darauf, daß die Befragung jederzeit abgebrochen werden kann.“

Nach Angaben von Erwerbsloseninitiativen geschah dies nicht. Selbst die Freiwilligkeit wurde oft nicht erwähnt, und es wurde sogar mit Sanktionen bei Auskunftsverweigerung gedroht. Trotz Proteste bei der BA wurden solche Rechtsverstöße bei der Telefonaktion nicht verfolgt. Dies überrascht allerdings vor dem Hintergrund der ganze Behandlung der Aktion durch Herrn Clement nicht.

Unter seiner „Parasiten-Interpretation“ fasst Herr Clement sogar – wie das Interview gegenüber der „Chemnitzer Freien Presse“ v. 22.10.2005 zeigt (vgl. oben) – sogar diejenigen, die sich weigerten, über ihre Lebensverhältnisse Auskunft zu geben. Zum „Parasiten“ werden somit alle die nichts anderes tun, als auf ihre Grundrechte zu bestehen.

Durch das Hessische Landessozialgericht (vgl. L7 AS 32/05 ER) wurde bereits unmissverständlich dargelegt, dass Herrn Clement seine Ansicht, dass es unter den Verdacht von möglichen „Sozialmissbrauch“ zu fassen sei, wenn ALG II-Bezieher sich weigern, „über ihre Lebensverhältnisse Auskunft zu geben“ („Chemnitzer Freien Presse“ v. 22.10.2005), rechtswidrig ist; bezüglich Sozialdatenerfassung steht im SGB I § 60 Abs. 1(1) nämlich etwas anderes.

Hinzu kommt noch eine wachsende Kritik am sog. „Fallmanagement“ der Agenturen, was durch Androhung von Repressalien die Preisgabe selbst persönlichster Daten bei den Betroffenen durchsetzen will (vgl. „Fachkonzept Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“ v. 08.11.2005). Denn es zeigt sich, dass offenbar nicht zufällig ein aus dem privatwirtschaftlichen Bereich übernommenes Konzept der effizienten Auswahl von „brauchbaren“ Bewerbern von Agenturen übernommen wurde, die ebenfalls privatwirtschaftlich organisiert sind. Für die Wirtschaft „brauchbare“ Erwerbsfähige sollen offensichtlich durch „Fallmanagement“ ausgesiebt werden und zu, für die Unternehmen lukrativen Bedingungen, der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Wo eine günstige Kapitalisierung der Ware „Arbeitskraft“ unmöglich erscheint, wird sie aussortiert und fällt der Betroffene staatlicher Unterstützung anheim. „Eigenverantwortung“ im Sinne des SGB II § 1, kann der Aussortierte dann deshalb für sich selbst nicht übernehmen, weil das Fallmanagement-Konzept dies gerade boykottiert. „Sozialmissbrauch“ wird so von Seiten der Agenturen als Machtmissbrauch und im direkten Gegenteil zu sozialstaatlichen Grundsätzen betrieben. Der Report unterstützt mit allen legalen und illegalen Mitteln ein solches, dem Grundgesetz feindliches Verständnis.

Die im Folgenden einzeln behandelten Fallbeispiele veranschaulichen die hier skizzierte rechtswidrige Praxis und die dahinter stehenden verfassungsfeindlichen Vorstellungen.

Fall 1 – Dieter Schuster, der Prüfdienst „frühmorgens an der Haustür“ (S.4)

In diesem „Beispiel“ wird ganz offen der unangemeldeter Prüfdienst zum Zweck der Ausforschung der Intimsphäre von ALG II-Beziehern und deren soziales Umfeld dargestellt.

Dass der „Lebensgefährte die Kosten für Miete und Haushalt weitgehend übernimmt“ kann wohl nicht als Verbot gewertet werden, einen „Antrag auf Arbeitslosengeld II“ zu stellen. Selbst wenn im Antrag falsche Angaben gemacht wurden, rechtfertigt dies nicht den hier dargestellten Vorgang. Da Dieter Schuster, der nackt vor dem Prüfdienst auf den Balkon „flüchtete“, wo „ihn feiner Nieselregen und bibbernde Kälte“ empfing, nicht einmal derjenige ist, der ALG II beantragt hat, zeigt dieser Fall besonders anschaulich, wie rechtswidrige gegen Dritte vorgegangen und wie der ARGE-Prüfdienst sich an deren Angst und Hilflosigkeit regelrecht ergötzt.

Manipulativ wird dabei eingestreut, das Dieter Schuster „Industriekaufmann“ „in einer mittelgroßen Baumarktskette“ sei, um den Eindruck zu erwecken, dass er ja deshalb viel Geld haben muss. Über einem eindeutig zustehenden oder nicht zustehenden Anspruch auf Unterstützung ist nichts finden. Bei genauer Betrachtung stellt sich nur heraus, dass völlig un-

klar ist, aufgrund welchen Anlasses es überhaupt zu den frühmorgendlichen „Überfall“ kam. Dieser scheint ohne Anlass zu sein. Denn die Überwachung und Ausforschung der Lebensumstände von Dieter Schuster sollten wohl nicht den Anstoß gegeben haben. Oder wird bei jedem Antrag auf ALG II standardmäßig das gesamte soziale Umfeld auf mögliche sexuelle Beziehungen hin durchforscht?

Fall 2 – Brigitte Holthaus und der nackte Oberkörper in der Wohngemeinschaft (S.5)

Auch hier ist der rechtswidrige Angriff auf die Intimsphäre der einzig interessante Inhalt dieses Falls. Juristisch völlig abwegig ist es, die Behauptung der Frau (mit der „langen Ausgabenliste“), ihr Lebensgefährte könne nicht für sie einstehen, mit Angriffen auf deren sexuelle Selbstbestimmung widerlegen zu wollen.

Offensichtlich gab Brigitte Holthaus gegenüber der ARGE sogar zu, einen „Lebensgefährten“ zu haben, mit dem sie zwar zusammenlebt, der sie jedoch nicht unterstützen kann. Auch wenn sie dann „Wohngemeinschaft – keine finanzielle Unterstützung“ angab, ist nicht erkennbar, wo sie „glatt gelogen“ haben soll. Wo wird widerlegt, dass ihr Lebensgefährte sie unterstützt (was sie offensichtlich durch die „lange Ausgabenliste“ als nicht möglich belegen wollte)? Außerdem: Wenn die „eheähnliche Gemeinschaft“ immer zu Unterstützungsleistungen des Partners führen soll, wie in diesem Fall argumentiert wird, könnte leicht jemand auf die – wenn auch nicht unbedingt immer zutreffende – Idee kommen, dass fehlende Unterstützung eben auch keine „eheähnliche Gemeinschaft“ im Sinne des Gesetzes bedeutet.

Aber all das, interessiert die ARGE nicht. Diese meint Brigitte Holthaus hätte gelogen, weil ihr Lebensgefährte „mit nackten Oberkörper aus dem Ehebett“ dem Prüfdienst entgegenkommt (natürlich muss es ein „Ehebett“ sein). Außerdem erscheinen die (für diesen Report typischen) „Indizien“, gemeinsame Schmutzwäsche, gemeinsamer Kühlschrank- „So fällt das Urteil des Prüfteams eindeutig aus: Wieder mal ein Fall von versuchtem Sozialmissbrauch“.

Fazit: Dass sexuelle Zusammenleben soll beim Unterstützungsanspruch entscheidender sein als die Frage, ob ein „Lebensgefährte“ überhaupt finanziell die Partnerin oder den Partner unterstützen kann.

Fall 3 – Der Kollege der Stadtverwaltung (S.5)

Auf „Sozialbetrüger“ wird offensichtlich auch Jagd in Zusammenarbeit mit dem ZDF gemacht. Dies zeigt dieses Beispiel.

„Auto vor dem Haus“ und ein „Kollege von der Stadterwaltung“, der stotternd „vor laufender Kamera des ZDFs“ erklärt, dass er seine Sachen abholt. Außerdem eine Rentnerin mit nur einem Doppelbett (die Mutter des Kollegen von der Stadtverwaltung). Kontrolle und Überwachung also nach allen Richtung des sozialen Umfelds hin, doch nichts von den Argumenten der Betroffenen wird tatsächlich widerlegt. Vielmehr wird so nur suggeriert, dass alle lügen, alle deshalb des „Sozialbetrugs“ verdächtig sind.

„Genau zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende trennte er sich angeblich von seiner langjährigen Lebensgefährtin“. Laut Report, soll so etwas verboten sein – das ist an „Sozialmissbrauch“ alles, was dargestellt wird. Rechtlich liegt jedoch nichts anderes vor, als ein völlig legales Verhalten, nämlich sich unabhängig von staatlicher Gewalt jederzeit mit jemanden eng zu verbinden und auch wieder trennen zu können. Weder Zeitpunkt noch Anlass können zum Vorwand genommen werden, irgendetwas daran zu kriminalisieren.

Fall 4 – Doris Zülle und ihr Vermieter (S.6)

Auch hier wieder geht es um die Wertung des sozialen Zusammenleben: „Der ARGE sollte vorgegaukelt werden, es handle sich um ein Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter – dabei ist es eine eheähnliche Gemeinschaft. Nun ermittelt die Justiz“. Die Frage ist nur, mit welchem Ergebnis. Denn es kommt durchaus vor, dass aus einem Mieter-Untermieter-Verhältnis auch mal was Engeres wird. Daran ändert auch ein Formularmietvertrag „vom Kiosk, schlampig ausgefüllt“ nichts, denn Vertrag bleibt Vertrag. Übrig bleibt als evtl. Rechtsverstoß nur die versäumte Angabe der geänderten Lebensverhältnisse bei der ARGE.

Das Ganze wird eingeleitet und umrahmt mit völlig irrelevanten Faktoren. „Monat für Monat bekommt sie“ (Anm. Doris Zülle) „1655 Euro an Arbeitslosengeld II und anderen Leistungen“ Ist das wirklich viel für eine alleinerziehende Frau mit zwei Kindern? Was soll an der neuen, „aber einige Klassen besseren“ Wohnung so verwerflich sein? Bei der alten zahlte Doris Zülle als Untermieterin 450 Euro für 108 Quadratmeter, bei der neuen Wohnung, die ang. „weit jenseits der Hilfsbedürftigkeit“ sein soll, ebenfalls 450 Euro, nur für 116 Quadratmeter (natür-

lich nur sofern man ihren Anteil, also die Hälfte der Miete zugrundelegt). Denn beide Wohnungen kosten insgesamt nur 900 Euro (2 x 450 Euro), also das Selbe.

Fall 5 – Annette Konrad, „besonders dreist“ (S.6)

Ein Beispiel übelster Volksverhetzung. Denn der Report scheut sich nicht, zunächst einmal der Öffentlichkeit vorzurechnen, dass eine alleinerziehende Frau mit Kind, inkl. Mietzuschuss und Sozialabgaben gerade mal 860 Euro bekommt, „die jeden Monat von Steuerzahlern erwirtschaftet werden müssen“.

Doch dann flatterte der ARGE „eine anonyme Anzeige auf den Tisch“ mit dem wahrlich geistreichen Inhalt „Die lebt mit einem Mann zusammen, der sie ernährt und unterstützt – die fahren ein großes Auto“. Dann kam der Prüfdienst und fand „Männerhemden und –unterhosen auf der Wäscheleine, eine üppige(n) Wohnausstattung, einen teuren Fernseher“. Da all dies für einen Verdacht auf „Sozialmissbrauch“ völlig unerheblich ist, wäre interessant, was der Staatsanwalt hier an strafrechtlich erheblichen Fakten wirklich ermittelt hat. Dazu ist – wie bei allen Beispielen – natürlich nichts zu finden.

Gerade an diesem Beispiel ist ein deutlich volksverhetzender Charakter des Reports zu erkennen: Da werden einleitend mickrige Hilfsleistungen aufgebauscht, um den „Hilfspolizisten-Geist“ in der Bevölkerung zu aktivieren. Es folgt der Versuch einer Gewöhnung an einer Verletzung der Intimsphäre wegen „großem Auto“ und „Männerunterhosen auf der Wäscheleine“. Hinzu kommt noch eine extreme Einschüchterung der Betroffenen durch orwellsche Prüfdienste. Auch in Orwells 1984 wurden die Menschen übrigens so lange durch staatliche Repression eingeschüchtert, bis sie das behaupteten, was man hören wollte. Wenn Annette Konrad tatsächlich sagt, was man hören will, ist das aufgrund des ganzen Vorgangs nicht verwunderlich – aber trotzdem nicht unbedingt wahr im Sinne des Gesetzes.

Außerdem zeigt dieses Beispiel sehr anschaulich, wie ohne ausreichende Sachprüfung und Faktendarstellung, von den möglichen Interpretationen, immer die für die Betroffenen negativste und für die Aufhetzung der Bevölkerung günstigste genommen wird. Wenn im Report von den ARGEN behauptet wird, „Sie verdienen Vertrauen“ (S.22), so zeigen die Fallbeispiele, dass bei deren Vorgehen und Interpretationen, wohl besser Misstrauen angebracht ist (einmal angenommen, die dargestellten Fälle sind nicht völlig frei erfunden).

Fall 6 – Sandra Schmidt, die Unterstützung für die Unterkunft wollte (S.7)

„Der angebliche `Freund der Familie“ ist in Wahrheit ihr Lebensgefährte, mit dem sie in eheähnlicher Gemeinschaft lebt“, wird behauptet. „Er verdient rund 1000 Euro im Monat“ wird weiter der Sozialneid angeheizt, obwohl 1000 Euro (brutto oder netto?) nicht gerade für eine Managerposition sprechen.

Doch so wie der Fall im Report dargestellt ist, lässt er eher auf gezielte Gehirnwäsche durch den Verantwortlichen der ARGE schließen, als dass hier wirklich eine eheliche Gemeinschaft besteht. Die „direkte Konfrontation“ durch die ARGE (was immer man darunter zu verstehen hat), kann nicht den Nachweis ersetzen, dass über die, durch diese „direkte Konfrontation“ gewonnene Aussage hinaus, wirklich eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes existiert. Für diese Wertung fehlen die juristisch entscheidenden Anhaltspunkte.

Im Gesamtkontext des Reports ergibt dieses Beispiel eher, dass durch Druck versucht wird, Menschen zu „kostensparenden“ Aussagen zu bewegen, die keiner sorgfältigen rechtlichen Prüfung standhalten würden. Dieses Beispiel kann nur als Aufforderung gewertet werden, möglichst viel psychischen Druck auf arbeitslose Menschen auszuüben, damit irgendwann das ausgesagt wird, was man hören will.

Fall 8 – Andreas Franke und der Vermieter, der „seit zwei Monaten keinen Cent Miete gesehen“ hat (S.8)

Der Mann mag ja seinen Wohnung verkommen gelassen haben und nun spurlos verschwunden sein. Nur worin besteht der Betrug? Es gab ja einen Mietvertrag, wo Andreas Franke korrekt gemeldet war und wofür er dann auch korrekt Unterstützung beantragte. Ja, es ist tatsächlich auffällig, dass Andreas Frank plötzlich keine Miete mehr bezahlte, obwohl er scheinbar einen Mietzuschuss bekam.

Es ist typisch für den asozialen Grundtenor der ganzen „Parasiten-Kampagne“ des Herrn Clements, dass im Falle offensichtlicher Verwahrlosung und eines plötzlichen Verschwindens, schwere psychische Störungen als Ursache völlig ausgeschlossen werden. Statt dessen bemüht man lieber den „gesuchten Betrüger“, auch wenn man dafür keinen Nachweis erbringen kann.

Fall 9 – Harald Friedrich, der Mann mit dem Reihenhaus (S.9)

Mit der absurden Behauptung, dass jeder, der einen Reihenhaus besitzt, „fast immer zu den Gutverdienern“ gehört, wird auf eine nicht angegebene Dividendenauszahlungen über 1200 Euro im Jahr 2004 abgezielt. Hier mag Vermögen vorliegen, was angerechnet werden kann. Die fiktive Frage in diesem Zusammenhang. „Hilfebedarf?“ und die Antwort: „Im Fall Friedrich sicher nicht“, sind reine Volksverhetzung. Denn weder das Reihenhaus noch die 1200 Euro (für ein Jahr !) ergeben eine Berechtigung, Hilfebedarf grundsätzlich abzusprechen.

Diese Fall bedient einzig und allein den Sozialneid auf die „mit dem Reihenhaus“. Über die Rechtsprechung und Gesetzeslage zur Anrechnung von Eigenheimzulage usw. erfährt Leser und Leserin natürlich nichts. Passt ja auch nicht ins Konzept.

Fall 10 – Holger König, der den Hof fegt – wer arbeitet macht sich verdächtig (S.9/10)

Obwohl von Mietunterstützung gar nicht die Rede ist (sondern nur vom Arbeitslosengeld II), wird die Vereinbarung Arbeit gegen Miete als unrechtmäßig dargestellt. Bestenfalls erspart Holger König durch seine Hausmeistertätigkeit anstelle von Miete der ARGE den Mietzuschuss. Es handelt sich eben nicht, wie die Überschrift suggeriert, um „verschwiegende Einkünfte“. Zwar könnte vermutet werden, dass Holger König, tatsächlich einen Mietzuschuss erhielt. Dies steht aber nirgends. Außerdem müsste die ARGE die Miete ja zahlen, wenn Holger König sie nicht abarbeiten würde. Offensichtlich sollen solche Beispiel vor allem anonyme Denunzanten ermuntern, denn alles kam ja nur – was nicht verwundert – durch eine „anonyme Anzeige“ auf.

Dies ist juristisch betrachtet, allein schon deshalb ein Streitbares Beispiel, weil nach dem BGB bei Mietverträgen statt Geld- eine Arbeitsleistung als Gegenleistung durchaus statthaft ist und in sofern kein Vermögen, ja nicht einmal Einkommen darstellt.

Angelehnt an den „Fall Holger König“ eröffnet der Report ein Lamentio über Schwarzarbeit. Verdächtig sind hier allerdings gerade die, welche arbeiten. Hier wird der Generalverdacht in die Öffentlichkeit gestreut, dass „vermeintlich“ hinter „geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, (.....) große Einkünfte versteckt werden“ (S.10).

Um seine „Parasiten-Kampagne“ in der Öffentlichkeit durchzusetzen, kehrt der Clement-Report sogar die Akzentsetzung um: Nicht derjenige, der nicht arbeitet, sondern derjenige, der arbeitet ist besonders verdächtig. „Der gelernte Taxifahrer, der angeblich nur 150 Euro Monat verdient, macht sich verdächtig“ (S.10). Der Generalverdacht wird, wie immer wieder

im Report, mit Zusätzen wie „angeblich“ zu erhärten versucht. Weiteres Beispiel: „Auch der Bauarbeiter, der auf Vormittagsvorladungen der ARGE stets mit Krankschreibung reagiert, erregt Verdacht.“ (S.10). Um einen möglichst großen Teil der ALG II-Bezieher als mögliche „Sozialbetrüger“ verdächtigen zu können, wird stets die andere Möglichkeit, nämlich, dass der Taxifahrer tatsächlich nicht mehr verdient, oder der Bauarbeiter eben tatsächlich häufig krank ist, rückerlos ausgeschlossen.

Dabei wird das Problem „Schwarzarbeit“ natürlich nicht im sozialökonomischen Kontext gesehen. So war der Schwarzmarkt nach dem Krieg genauso illegal wie die heutige Schwarzarbeit. Doch während die Rechtsverstöße nach dem Krieg heute mit viel Nostalgie bedacht werden, soll die aktuelle Schwarzarbeit Böswilligkeit schlechthin sein.

Ökonomisch sind solche illegalen Praktiken jedoch damals wie heute ursächlich mit Mängelercheinungen verbunden, sei es der Mangel an ausreichenden Lebensmitteln, sei es der Mangel an existenzsichernden Arbeitsplätzen. Dabei verbindet sich heute beides immer dort, wo die Löhne zu niedrig sind, um vom Verkauf der eigenen Arbeitskraft ausreichend leben zu können. Genauso wäre bei Schwarzarbeit im Zusammenhang mit ALG II-Bezug zu fragen, ob die Regelleistungen wirklich hoch genug sind, um Schwarzarbeit zu verhindern. Dies wird von verschiedenster Seite nämlich in Frage gestellt.

Der Report stellt diese Frage natürlich nicht und ignoriert damit auch die Frage nach dem wesentlichsten Mittel, um Schwarzarbeit nachhaltig zu reduzieren: Höhere Löhne, Gehälter und Sozialleistungen. Kampagnen gegen Schwarzarbeit erreichen jedoch das Gegenteil von ihrer Intension, wenn sie Mängelercheinungen einseitig nur durch Strafverfolgung der Betroffenen lösen wollen. Schwarzarbeit erscheint so eher als Selbsthilfe im Sinne von BGB § 229 gegenüber staatlichen Versagens beim Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Grundgesetz), aber nicht als verwerfliche Tat im Sinne des Strafgesetzbuches. Was gesetzlich als „illegal“ eingestuft wird, verliert jedoch jegliche rechtliche Akzeptanz, wenn Gesetze zu sehr an politische Konzepte gebunden werden, die in der Allgemeinheit nicht mehr „gerecht“ erscheinen.

Fall 11 – Ibrahim, der libanesische Sänger ohne Familiennamen (S.10)

Wieviel Ibrahim tatsächlich mit seinen Auftritten als Sänger „bei Hochzeiten und anderen Festen“ verdient, wird nicht erwähnt. Der Verweis auf ein „neuwertige(s) schwarze(s) BMW Cabrio“ und auf seinen „Manager“ soll dies ersetzen. Erkennbar ist nur, dass Ibrahim seine künstlerische Nebentätigkeit bei der ARGE nicht angegeben hat.

Dass nun gerade ein Ausländer die künstlerische Sparte der Schwarzarbeiter abdecken soll, erscheint deshalb kritisch, da solche Darstellung ausländerfeindliche Vorurteile, dass hier jemand „lieber singt, anstatt zu arbeiten“ gerade zu bedient.

Dass hier allerdings bewusst Rassismus geschürt werden soll, beweist der Umstand, dass gerade bei Ibrahim der nahtlose Übergang zum „sozialbetrügerischen Parasiten“ mit Willen gemacht wird (vgl. oben). Ein Abzielen „nur“ auf ausländische „Sozialbetrüger“ ist ebenso Volksverhetzung wie eine Ausdehnung der Clement´schen „Parasiten-Ideologie“ auf alle Arbeitslosen.

Fall 12 – Gerd Lindenberg der „Abzocker“ (S.11)

Gerd Lindenberg kassiert Miete und Kauton für einen Umzug in bar bei der ARGE. Die Vermieterin ruft „kurze() Zeit“ danach die ARGE an, wo das Geld eigentlich bleibt. „Der Kühlschrank ist gähnend leer, so gut wie keine Möbel“ in der neuen Wohnung, diese „wirkt unbewohnt“.

Wer nun meint, da verlangt jemand einfach Geld, was er für den erklärten Zweck, Umzug, gar nicht ausgibt, kommt jedoch auch bei dieser Darstellung ins Grübeln. Wo steckt eigentlich Gerd Lindenberg, bei dem die ARGE nun die Leistungszahlungen einstellt, weil die neue Wohnung „unbewohnt“ erscheint? Für „Abzocke“ fehlt der Nachweis zweckentfremdeter Verwendung der Sozialleistung. Insgesamt wirkt dieser Fall als noch nicht abgeschlossen.

Fall 13 – Jean-Paul Schaefer und wie das ZDF Sozialbetrug probt (S.11/12)

„Das ZDF schickte einen französischen Sozialhilfeempfänger über die Grenze, um die hiesigen Behörden zu testen.“ Offensichtlich also kein Fall von „Sozialbetrug“, sondern ein Behörden-test durch das ZDF.

Warum dieser gestellte „Sozialbetrug“ hier erscheint, erhellt sich allerdings erst unter dem Gesichtspunkt des Werbens in der Öffentlichkeit um möglichst lückenlose Kontrolle der Betroffenen. „So hätte Schaefer, wäre der Fall nicht fingiert worden, über ein ansehnliches monatliches Netto-Einkommen verfügt“. Sind allerdings eine „Regelleistung plus Mietzuschuss“ von 515 Euro wirklich als „ansehnlich“ zu bezeichnen?

Fall 14 – Die verschwundene Ehefrau (S.12)

Hier wird das Bild von einem „aus Tunesien stammende(n) Ehepaar“ gezeichnet, was es mit „der sozialen Moral“ nicht so genau nahm. Natürlich ersetzt hier, wie auch bei Ibrahim (vgl. oben), die nicht deutsche Herkunft, den (erfundenen) Namen, was scheinbar nur deutschen „Sozialbetrügern“ vorbehalten bleiben soll.

Diese offensichtliche Fremdenfeindlichkeit lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die Ehefrau „längst wieder in Tunesien“ lebt. Warum allerdings die ARGE „sofort die Auszahlung der Leistungen“ stoppt, obwohl ja der Mann noch in Deutschland lebt, erscheint wie eine rundum Bestrafung von Ausländern. Korrekt wäre es, den Anspruch auf den in Deutschland lebenden Ehepartner zu reduzieren und ihm zuviel gezahlte Unterstützung abzuziehen.

Völlig verfehlt ist es auf jeden Fall, mit diesem Beispiel begründen zu wollen, dass ALG II-Bezieher „orts- und zeitnah zur Verfügung stehen“ müssen, da diese sich sonst „selbst um die Chance“ bringen würden „ggf. in Arbeit vermittelt“ zu werden. Ist die Ehefrau vielleicht nicht nur deshalb zurück nach Tunesien gegangen, weil – trotz aller „orts- und zeitnahen“ Verfügbarkeit – sie nicht in Arbeit vermittelt wurde?

Fall 15 – Jenny Noack, die „die Hand aufhält“ (S.12/13)

Dies ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie selbst rechtlich einwandfreies Verhalten durch hetzerische Darstellung ins direkte Gegenteil zu kehren versucht wird.

So wird behauptet: „Manch einer verspürt offenkundig nichts dabei, sich auf Kosten der Gemeinschaft eine neue Schrankwand zu finanzieren“ Tatsächlich beruft sich der Report nur auf fehlende Mitwirkung bei seiner Verweigerung, Jenny Noack ihre Erstausrüstung für ihre Wohnung von „2500 Euro“ zu zahlen.

Obwohl Jenny Noack die gemeinsame Wohnung ihres ehemailigen Freundes verlassen hat, will die ARGE dessen Wohnung kontrollieren. „Also kürzt die ARGE die Ausstattung auf den Mindestsatz“. Nur warum sollte ihr ehemaliger Freund überhaupt mitwirken? Jenny Noack, und nicht er will 2500 Euro für Wohnungseinrichtung, ein Betrag der für eine komplette Neu-einrichtung wahrlich nicht groß ist.

Tatsächlich ist das, was die ARGE hier praktiziert, rechtswidrig und asozial. Sie hilft Jenny Noack nicht in ihrer Not, sondern verschärft diese vielmehr noch dadurch, dass sie zusätzlich zur Trennung auch nicht das notwendige Geld für ihre Wohnungseinrichtung zur Verfügung

stellt. Der Staat bestätigt sich hier in doppelter Weise als Gegner des sozialen und freien Zusammenlebens:

So mag es sein, dass Jenny Noaks früherer Freund sie nur deshalb mittellos vor die Tür setzte, weil er das offizielle Konzept der „Bedarfsgemeinschaft“ nicht finanziell unterstützen will. Aber der Staat kann ihn daran nicht hindern; SGB II § 60 eröffnet nur die gesetzliche Möglichkeit Auskünfte bei Dritten einzuholen, legt jedoch keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung fest. Er kann niemand zum Zusammenleben verpflichten. Vielmehr fördert der Staat durch das Konzept „Bedarfsgemeinschaft“ viel mehr die Trennung. Wenn er Jenny Noak nun die notwendige Unterstützung auch noch verweigert, bestraft er sie für die Folgen eines sozialpolitischen Konzeptes, welches er selbst kreiert hat.

Hetzerisch ist der Vorgang, weil Jenny Noak nun sogar als jemand dargestellt wird, der unrechtmäßig „bei der ARGE die Hand auf(hält)“. Rechtswidrig ist das Verhalten der ARGE, weil sie Jenny Noak ihren berechtigten Anspruch verweigert. Wie in solchen Fällen entsprechend gültigem Recht zu verfahren ist, machte beispielhaft das Sozialgericht Düsseldorf deutlich:

„Würde man nämlich eine "eheähnliche Gemeinschaft" ohne das Element der tatsächlichen materiellen Unterstützung annehmen und allein aus einem Zusammenleben auf ein gegenseitiges Unterstützen schließen, so würde dies zu einer Rechtlosstellung der vermeintlich unterstützten Person führen. Zu beachten ist nämlich, dass die Antragstellerin im vorliegenden Fall aus dem Verhältnis mit ihrem Partner selbst dann keinen Anspruch gegen diesen auf Unterstützung erwirbt, wenn die Partnerschaft ansonsten die Kriterien für eine "eheähnliche Lebensgemeinschaft" erfüllt, denn das BGB sieht Unterstützungspflichten nur bei einer Ehe vor. Die Antragstellerin hätte dann keinen Anspruch auf Leistungen von der Antragsgegnerin und gleichzeitig aber auch keinen Anspruch auf materielle Unterstützung durch ihren Partner. Es liegt auf der Hand, dass die Rechtsordnung derartiges nicht dulden kann.“ (S 35 AS 119/05 ER v. 22.04.2005)

Wie es in solchen Fällen bezüglich der Beweislast aussieht macht anschaulich das Sozialgericht Saarbrücken deutlich:

(Anm. zu den verwendeten Begriffen: Antragsteller und Kläger ist der/die Betroffene, Antragsgegnerin und Beklagte ist die ARGE)

„Für ihre Annahme, dass die Zeugin XXXXX mit dem Kläger in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, ist die Beklagte nach den Grundsätzen der objektiven Beweislastverteilung im sozialgerichtlichen Verfahren darlegungs- und beweisbelastet. Diese Beweislast umfasst auch das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zwischen dem Klä-

ger und der Zeugin XXXXX. Die Kammer verkennt nicht, dass es sich hierbei um eine innere Tatsache handelt, deren Nachweis für die Antragsgegnerin kaum möglich ist und auf die aus dem bloßen Bestehen einer Wohngemeinschaft auch dann nicht geschlossen werden kann, wenn sie bereits seit 27 Jahren besteht. Dies kann dennoch keine Beweislastumkehr zu Lasten des Klägers begründen, da in diesem Fall auf Grund der stets gegebenen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Beweismittel ein überzeugender Nachweis des Nichtbestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft für den Antragsteller ebenfalls schlechterdings nicht zu führen wäre, was noch weniger hingenommen werden kann (vgl. hierzu den Beschluss des OVG Schleswig- Holstein vom 02.01.2002, Az. 2 M 104/ 01, zitiert nach JURIS).“ (S 21 AS 3/05)

Der Report wirbt demgegenüber gerade um öffentlichen Duldung einer rechtswidrigen Praxis.

Fälle von „Bilanzaufbesserung durch Betrug“ (S14f)

Immerhin: „Auch wer der gesellschaftlichen Oberschicht oder einer betuchten Mittelschicht angehört (.....) ist nicht gegen Versuchungen gefeit, die öffentlichen Kasse zu erleichtern“. Allerdings wird hier nicht „Sozialmissbrauch“ betrieben. Man „schummelt“, „tricks()“, „lügt()“ oder „mogel(t)“ in diesen Schichten in der Regel. Hier ziehen manche Regelungen „schwarze Schafe“ sogar an. Eine ähnliche Kausalitätsdarstellung ist bei den ALG II – Beziehern nirgend zu finden. Dort existiert scheinbar keine Förderung von „Sozialmissbrauch“ durch gesetzliche Regelungen.

„Bis zu 2.000 Euro zahlen die Arbeitsagenturen, wenn ein privater Vermittler einen Arbeitslosen in einen neuen Job vermittelt“. Doch kann bei den kassierenden Vermittler, wie das Beispiel einer „Berliner Firma“ zeigen soll, das Motiv auch „Betrug an den Arbeitslosen“ und „reine Geldgier“ sein.

Da betreibt „eine Grillfleischfirma aus Brandenburg“ „mit den Hoffnungen argloser Menschen Schindluder“. (S.15). Die Agenturen reagierten allerdings nur durch Gesetzesänderungen: „Vermittlungsgutscheine werden künftig nur noch eingelöst, wenn eine längerfristige tatsächliche Beschäftigung stattfindet“. Und was ist mit Rückforderungen von den bereits zu unrecht bezogenen Geldern?

Da werden auch Eingliederungszuschüsse „zweckentfremdet“. Als einzige Strafe für diese Art „Missbrauch“ bekommen solche Firmen „dann keinen Eingliederungszuschuss mehr“ (16). Und was ist mit dem Geld, das sie bereits bekommen haben?

Da wird bei der Vergabe von 1-Euro-Jobs (angeblich) „genau hin(ge)schau(t)“. Von „angeblich“ spreche ich deshalb, weil nach Angaben von Erberbsloseninitiativen sehr viele angebotene 1-Euro-Jobs gerade nicht die gesetzlichen Voraussetzungen von „zusätzlich“ erfüllen, ohne dass entsprechende Hinweise und Kritiken in den ARGEN Konsequenzen nach sich zögen (vgl. z.B. www.tacheles.de, verdi-publik v. 25.05.2005). Nach Angaben des „Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister“ sind die 1-EuroJobs vor allem „Job-Killer“ (vgl. Pressemitteilung des AMP, www.amp-info.de). Wesentliche Änderungen in den Anforderungen an der Vergabe von 1-Euro-Jobs kamen erst durch die Gerichte, und dort meist durch Entscheidungen gegen die Agenturen zu stande (vgl. Sozialgericht Berlin S 37 AS 4801/05 ER und S 37 AS 4507/05 ER, Landessozialgericht Hamburg S 54 AS 405/05 ER sowie Sozialgericht Hamburg S 54 AS 525/05 ER).

Immerhin: Laut Report ermittelt der Zoll wegen Schwarzarbeit, weil statt die „historischen Fenster eines öffentlichen Gebäudes“ zu renovieren, der „Dachboden in einem anderen Gebäude“ entrümpelt wurde. Allerdings ist der Hinweis auf historische Fenster noch kein ausreichender Nachweis für Zusätzlichkeit im Sinne des Gesetzes. Oder sollen 1-Euro-Jobber Restaurateure arbeitslos machen?

Zusatzjobber dürfen nicht „zweckentfremdet“ eingesetzt werden (S.17). Wer dies tut wird als „gedopter Sportler“ behandelt, der „sich unfairer Mittel im wirtschaftlichen Wettbewerb“ bedient und „so die Überlebensfähigkeit der Konkurrenz“ gefährdet (S.17). „Und das Ganze zu Lasten der Steuerzahler. Aber was sind die Folgen für die, welche 1-Euro-Jobber „zweckentfremdet“ einsetzen?

Nicht gerade überzeugend ist es, wenn ein „Baulöwe“, der „jeden Monat rund 800 Euro Arbeitslosengeld abkassiert“, sich erst öffentlich damit brüsten muss, „die ARGE übers Ohr zu hauen“, damit was passiert (S.17)

Zwar behauptet der Report: „Ärzte und Bauunternehmer treffen die Folgen ihres Verhaltens genauso hart wie abzockende Arbeitslose“ (S.18), die in diesem Zusammenhang dargestellten Beispiele belegen dies jedoch nicht. An keiner Stelle wird verursachter Schaden zurückgefordert. Bestenfalls ermittelt in haarsträubenden Fällen die Staatsanwaltschaft. Strafrechtliche Resultate weist der Report allerdings nicht aus.

Außerdem enthüllt die Logik von gleichen Folgen einen dem Report typischen Zynismus. Denn es macht einen gewaltigen Unterschied, ob man die Unterstützung zum Überleben gestrichen oder nur zusätzliche Verdiensteinnahmen beschnitten bekommt.

Zusammenfassung der Fallbeispiele

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass sämtliche Beispiele allein schon deshalb Zweifel an der Objektivität aufkommen lassen, weil die sachliche und rechtliche Wertung durchgehend der bezweckten Propaganda untergeordnet wird. Aber selbst dann, wenn die dargebotenen „Fakten“ als reale Tatsachen genommen werden, ergibt eine nähere Betrachtung der dargebotenen Fälle eindeutig, dass sie sowohl in der Darstellungsart als auch in Auswahl und Inhalt nur zum Zweck verfasst wurden, die Öffentlichkeit für einen bestimmten Umgang mit dem Problem Arbeitslosigkeit zu gewinnen. Dieser Umgang zeichnet sich im Wesentlichen durch die folgenden Merkmale aus:

- Bei den Fällen bezüglich Ermittlung „eheähnlicher Gemeinschaft“ sind durchgehend rechtswidrige Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht von Arbeitslosen sowie bei deren sozialen Umfeld festzustellen. Mitwirkung wird durchgehend als völligen Verzicht auf Schutz der Intimosphäre und Brechen des Selbstbewusstseins verstanden.
- Eine genauere Analyse anhand des dargebotenen „Materials“ zeigt in allen Fällen, dass das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne der gültigen Rechtsprechung gar nicht nachgewiesen wird. Suggestive Vermutungen ersetzen durchgehend eine einwandfreie rechtliche Beweisführung.
- Unverkennbar ist auch, dass bei allen möglichen Interpretationen beim Verhalten von ALG II-Beziehern, stets die negativste Interpretation gewählt wird. Statt einer objektiven Sach- und Rechtsanalyse wird mit Zusätzen gearbeitet, die nichts beweisen, aber Stimmung gegen die Betroffenen machen. Wo von „Betrug“ gesprochen wird, werden an keiner Stelle, die für diesen Straftatbestand vorausgesetzten Merkmale (vgl. StGB § 263 Abs.1) erfüllt. Oft hat man nicht nur den Eindruck eines Verbotsirrtums, sondern auch von völliger Hilflosigkeit gegenüber einer ungemessenen rechtlichen Wertung durch den Prüfdienst
- Durchgehend schaffen die Beispiele statt einer, von staatlichen Stellen zu fordernden Rechtsbewusstseins, eine Stimmungsmache für Neid, Rassismus und asoziales Verhalten. Werden Ausländer behandelt, werden sie auf ihren Vornamen oder ihre Nationalität „zusammengekürzt“.

- Die Beispiele von „Fehlverhalten“ durch Unternehmen und Mittelschicht schaffen hier kein angemessenes Gegengewicht. Vielmehr erscheint eine eher kooperativ orientierte Wertung von Schaden und Nutzen. Dem gegenüber kennen die Fälle bezüglich ALG II-Beziehern nur bedingungslosen Gehorsam.
- Offensichtlich sind die Fälle sowohl in Inhalt als auch der Form nach auf eine Unterstützung rechtswidriger und politisch umstrittener Praxis auf deren Tolerierung und Unterstützung durch die Bevölkerung ausgerichtet.
- Für ALG II-Beziehern wird ein regelrechtes Bedrohungsszenarium geschaffen, was sich dadurch zu rechtfertigen versucht, dass es die ALG II-Bezieher als entscheidende Ursache der staatlichen Finanzdefizite und damit auch der staatlichen Leistungen für die Bevölkerung darstellt. Sie sollen sich als machtlos gegenüber staatlicher Macht vorkommen und so dazu gezwungen werden, sich freiwillig und ohne Widerstand, rechtswidrigen Willkürakten unterzuordnen und deren Rechtsverständnis übernehmen.
- Durch ein permanentes und reißerisches Bemühen der objektiven Beurteilung zugänglicher Abläufe, einen strafrechtlichen und ideologisch vorgeprägten Charakter zu geben, wird politische Auseinandersetzung zu unterbinden versucht und optimistische Sichtweise durch destruktive Wertungen ersetzt. Die dem Report immanente subjektive Sichtweise setzt sich so als absolut und als - bei Strafe des sozialen Abstiegs – unabweisbar durch. Der Report verbreitet vor allem Angst.
- Eine auf den Menschen orientierte Sichtweise ist nirgend zu finden. Teilweise erinnern die ARGE-Praktiken, an Vorgänge, wie sie in einer Demokratie keinen Platz haben sollten.
- Volksverhetzung tritt immer wieder, wenn auch in unterschiedlicher Intension, als Hauptwesensmerkmal der Fallbeispiel im Report hervor.
- Eine nachhaltige Störung des öffentlichen Friedens ist nicht nur im Report selbst, sondern auch in dessen scheinbar verpflichtender Ausführung enthalten.

Angriff auf andere Meinungen

Denjenigen, die durch öffentliche Publikation, Hilfe und Beratung eine vom Report abweichende Auffassung vom Sozialen vertreten, wird hier durch mystische Verklärung das Kainszeichen der „Beihilfe zum Betrug“ aufgedrückt.

So sei es ein „weltanschauliche(s) Süppchen“, dass SGB II teilweise für nicht grundgesetzgemäß“ oder gar für „insgesamt verfassungswidrig“ zu halten (S.19). Mit Kritikern der aktuel-

len Sozialgesetzgebung wird weder eine rechtlich noch eine politische Auseinandersetzung geführt. Stattdessen wird verdächtig und übel beschimpft. So wird von „Kumpanei mit jenen“ gesprochen, „die den Sozialstaat mit einer Melkkuh verwechseln, die man jederzeit nach Belieben anzapfen kann“. (S.20). Wenn es mal (ausnahmsweise) konkret wird, wird es zugleich auch äußerst fragwürdig.

So sieht bereits Herr Clement in seiner Einleitung Anstiftung zum Leistungsmissbrauch von „beispielsloser Dreistigkeit“ durch eine PDS-Abgeordnete (S.2). Dreist ist jedoch vor allem die folgende Behauptung: „Die Mitarbeiterin einer PDS-Bundestagsabgeordneten wurde sogar dabei erwischt, wie sie Arbeitslosengeld II-Empfängern in der Bürgersprechstunde Tipps für den Sozialmissbrauch mit auf den Weg gab.“ (S.20). So etwas konnte die Frau gar nicht, weil es sich bei der behaupteten Empfängerin um eine Mitarbeiterin des ZDF-Magazins „Report“ handelte, die mit versteckter Kamera das zu hören bekam, was sie hören wollte (vgl. www.zdf.de/zdfde/inhalt/3/0,1872,2345347,00.html).

Juristisch fragwürdig ist hier auch das Aufnehmen und Veröffentlichen mit versteckter Kamera ohne Zustimmung der Betroffenen. Politisch fragwürdig ist dieser Vorgang, weil hier scheinbar das gefunden wurde, was gesucht wurde und was das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sicher gerne der Staatsanwaltschaft Berlin übergab – eine Diskriminierung der PDS als politischer Kritiker der Politik und Vorstellungen von Herrn Clement. Politische Auseinandersetzung über den Staatsanwalt? Dieser müsste sich allerdings mit der Frage beschäftigen, ob hier nicht eine bewusste Anstiftung zu mutmaßlich strafbaren Aussagen vorliegt. Doch sind diese Aussagen überhaupt strafbar?

Die PDS-Politikerin hatte gesagt „Sie behaupten, Sie seien kein Paar und jeder wirtschaftet für sich (.....) Sie müssen die Wohnung nur so einrichten, als wären Sie kein Paar“ (S.20). Nun ja, wenn da tatsächlich eine möglich Bedarfsgemeinschaft gesessen hätte.... Aber es war eine beschäftigte ZDF-Reporterin, die auch einen Verdi-Gewerkschafter reinlegte, der erst zum Verstecken von Vermögen anstiftete und dann dies selbst als „Betrug“ bezeichnete (S.20).

Der Effekt von solchen versteckten Aktionen, ist allerdings das Erzeugen von Angst vor Überwachung. Was man der DDR anlastet, nämlich die Überwachung der Bevölkerung, soll nun legal sein. Dabei geht es nur darum „soziale Einschnitte“ zu legalisieren: „Sozialbetrug wird von solchen `Beratern` als `Notwehr` gegen soziale Einschnitte gerechtfertigt“ (S.20). Für Herrn Clement ein „undenkbares“ Verhalten. Und doch gab es seit Einführung des neuen SGB II immer wieder Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die aufgrund der sozialfeindlichen Gesetzeslage durchaus Verständnis dafür zeigten, wenn bewusst sog. „Vermögen“ nicht angegeben wurde (vgl. unten). Kurios ist daran nur, dass gerade der Politiker, der

maßgeblich jene Gesetze mit schaffte, die andere mit „Betrug“ oder Aufforderung zum „Betrug“ beantworten, permanent versucht das Strafrecht zu bemühen, damit in Deutschland nicht mehr offen gesagt wird, was sowie so Millionen denken.

So schreckt der Report nicht davor zurück selbst ein Gedicht des sozialpolitisch äußerst engagierten Erich Fried mit den Worten anzugreifen, dass dieser Empfehlungen in seinem Gedicht geben würde, „die sich leicht auch als Ideen zum Sozialbetrug verstehen lassen“ (S.21). Unter den Verdacht der „Beihilfe zum Betrug“ wird deshalb auch der „Leitfaden ALG II / Sozialhilfe“ der „AGTuWas“ gestellt, wo das Gedicht von Erich Fried (neu) veröffentlicht ist.

So versucht der Report die Verhältnisse beim Sozialrecht immer mehr diktatorischen Zuständen anzunähern. Selbst Bücher mit nicht „staatskonformen“ Ansichten werden wie dort in die Nähe des Strafrechts gerückt. Nur ist der Angriff auf die Meinungs- und Pressefreiheit typisch für Diktaturen. Ich bin jedenfalls gespannt, wie die Staatsanwaltschaft im Fall mit der offensichtlich hereingelegten PDS-Mitarbeiterin umgehen wird.

Dass der oben erwähnte alternative „Leitfaden den Geist der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf den Kopf“ stellt (S.21), wundert nicht. Es ist pure Einbildung von Herrn Clement, dass sein „Geist“ irgendetwas hat, was als „sozial“ betrachtet werden könnte. Was im Report da als vom Clement'schen Geist abweichend betrachtet wird, ist allein schon deshalb unwichtig, weil nichts rechtswidriges erkennbar ist. Unbestreitbar ist nur ein völlig anderes Verständnis vom Sozialstaat als das, was bei Herrn Clement zu finden ist.

Demgegenüber stört der im Report dargelegten Clement-Ideologie ein Zitat eines Sozialamtleiters aus dem „Spiegel“ von 1976. Diese Äußerung ist zwar eindeutig rechtswidrig, wie es die Äußerungen der PDS-Mitarbeiterin (S.21) sein soll, dies stellt der Report allerdings nicht klar. Hier werden vielmehr der Kritiker staatlicher Rechtswidrikeiten verleugnet. Doch die Arbeitsloseninitiativen kennen jede Menge an rechtswidrigen Praktiken (ein guter Einblick in das Innenleben der ARGEN erschien unter der Überschrift „Produktion von Parias – Bericht aus den Eingeweiden der Arbeitsagenturen“ in „taz“ Nr. 7754 v. 29.08.2005, S.15-16).

Zugegeben, die alternativen Bewegungen zur Unterstützung von Arbeitslosen, stellen eine Gefahr für den Clement'schen „Reformgeist“ dar. Wie die Fallbeispiele aber zeigen, ist die Behauptung, dass die ALG II-Bezieher bei den Behörden „am Besten aufgehoben“ seien jedoch nicht nur fragwürdig, sondern schlichtweg falsch. Man kann natürlich nicht pauschal den ARGEN den rechtswidrigen und volksverhetzerischen Umgang, der sich im Report darstellt, unterstellen – Herr Clement versucht ihn jedoch als einzig rechtens durchzusetzen auch in den ARGEN durchzusetzen. Bei den im Report angeführten Beispielen zur ang. „Beihilfe zum Betrug“, kann jedenfalls nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass sie eine

Zusammenarbeit mit den ARGEN ablehnen – natürlich setzt dies eine eindeutige soziale Orientierung voraus.

Natürlich gibt es „windige“ Ratgeber und stimmt „nicht jeder Ratschlag“ (S.22). Doch ist es akzeptabel, Ratschläge von Unternehmens- und Vermögensberater(n)“ (S.22f) pauschal mit denen eines Erich Fried auf die gleiche Stufe zu stellen? Eine mögliche und nach dem Studium dieses Report sehr naheliegende Antwort auf die Frage nach den Ursachen für den großen Einfluss staatlich unabhängiger Beratung von ALG II-Beziehern besteht darin, dass gerade dort meist sehr konsequent eine auf den Menschen und nicht auf asoziale Wirtschaftskonzepte orientierte Beratung zu finden ist. Dass es angeblich bei alternativer Beratung nur darum ging, wie der ALG II-Bezieher „Dem Sozialstaat möglichst viel aus der Tasche ziehen kann“ ist allein schon deshalb unehrlich, weil mit seiner Steuervermeidungsstrategie, ein Unternehmer sich offensichtlich niemals schadet. Mit dem Versuch möglichst viel an Sozialerunterstützung zu erhalten, der ALG II-Bezieher sich und andere demgegenüber immer schaden soll.

Insgesamt macht der Teil über alternative und vom offiziellen Kurs abweichende Beratung nur deutlich, dass hier zugunsten der Verteidigung rechtswidriger Praktiken, die Kritiker pauschal defamiert und verleugnet werden. Rechtlich betrachtet muss die Definition als „Beihilfe zum Betrug“ (vgl. Überschrift) in den meisten Fällen als Angriff auf Artikel 5 Grundgesetz gewertet werden. Im Falle der mit Namen erwähnten Arbeitsloseninitiative „AGTuWas“ liegt eigentlich ein Fall von übler Nachrede (StGB § 186) vor.

Außerdem wird im Report versucht, die notwendige politische Auseinandersetzung im Zusammenhang wachsender Arbeitslosigkeit zu verrechtlichen, um durch Strafverfolgung Andersdenkende einzuschüchtern.

Ob bei Herr Clement der Versuch einer Verfassungsdurchbrechung vorliegt, soll nicht detailliert gewertet werden. Was Herr Clement allerdings im Report praktiziert erinnert stark an den Vorgängen, welche der frühere Verfassungsrichter Konrad Hesse als Verfassungsdurchbrechung bezeichnete. Konrad Hesse stellte klar, dass Verfassungsdurchbrechungen, also eine Änderung des Inhalts der Verfassung ohne deren Wortlaut zu ändern, um so gefährlicher sei, „als es nicht offenen Ausdruck fände und jene Aushöhlung daher für den Bürger kaum erkennbar wäre. Die Primat und die stabilisierende Wirkung der geschriebenen Verfassung, die Rechtsklarheit und die Rechtsgewissheit, die sie schafft, wären preisgegeben zugunsten der Zulassung eines notwendig immer unübersehbarer werdenden Konglomerats von Abweichungen, die oft das Licht der demokratischen Öffentlichkeit zu scheuen haben, die die Verfassung entwerten müssten und daher mit ihrem Wesen unvereinbar wären.“ („Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, 20. Aufl. Rnd. 698).

Unter diesem Blickwinkel müssen auch die Ausführungen des Clement-Report zu Kontrollen gesehen werden.

Kontrolle als rechtswidrige Praxis

Kapitel 4, „Mehr Kontrolle gegen Sozialbetrug“ (S.24) bringt das eigentliche Ziel des ganzen Reports gleich in der Überschrift auf den Punkt. Da Herr Clement mehr Kontrollen durchführen will, um die staatliche Unterstützungsleistung möglichst oft zu kürzen oder gar ganz zu streichen, wurde dieser Report verfasst. Völlig unhaltbar ist jedoch die undifferenzierte Behauptung „Kontrolle ist gerecht“ (S.24). Nein, eine möglichst umfassende und weitreichende Kontrolle ist vielmehr typisch für Diktaturen.

In einer Demokratie ist vom Staat eine echte Sozialpolitik zu erwarten. Dass diese fehlt, es in der Regel nur um ein reines Fordern ohne Fördern geht, erklärte bereits Juli 2004 Paul Saatkamp von Bundesausschuss der Arbeiterwohlfahrt: „Man könne es den Langzeitarbeitslosen nicht verübeln, dass sie das Geld beiseite schaffen (...) Vom Motto `Fördern und Fordern` sei nur `Kürzen und Fordern` übrig geblieben“ (zitiert nach „Spiegel-Online“ v. 30.07.2004). Tatsächlich lassen sich Fälle von sog. „Sozialmissbrauch“ nur dann rechtmäßig verfolgen, wenn der Staat in seiner Politik ebenso gesetzestreu ist, wie es diejenigen sein sollen, von denen er dies fordert. Dies ist nicht der Fall und hier ist Herr Clement völlig gescheitert.

Herr Genz, der im Report ein Interview gibt (S.24-26), soll „seit zwei Jahren“ Erfahrung mit Kontrollbesuchen in Mannheim haben. Für ihn sind Kontrolle und Hilfe, „zwei Seiten derselben Medaille“ (S.25).

Herr Genz seine Logik, lässt sich so zusammenfassen, dass er in allen Bereichen der Gesellschaft von möglichem Betrug ausgeht, also auch bei staatlichen Sozialleistungen. Die Feststellung: „Der Staat muss sich auf jene beschränken, die aus eigener Kraft nicht zu-recht kommen“ ist ebenso korrekt, wie der Gedanke, dass bei sinnvoller Beschäftigung, „am besten Vollzeit, (...) kein Raum mehr für Schwarzarbeit“ bleibt (S.26). Allerdings fehlt eine korrekte Darstellung des rechtlichen Rahmens, in dem Kontrollen überhaupt zulässig sind.

Ein möglicher und naheliegender Weg zu sinnvoller Beschäftigung wäre eine staatlich garantierte Grundsicherung, die nicht an staatliche Vorgaben und Verpflichtungen gebunden wird. Da der Staat scheinbar keine existenzsichernde und auch sinnvolle Arbeit in ausreichender Zahl schaffen kann, sollte er die im SGB II § 1 deklarierte „Eigenverantwortung“ endlich ernst nehmen und ohne sozialfeindliche Bedingungen eine für die Existenz ausreichende Grundsicherung

chungen zahlen. Nur so bleibt genügend Raum für Initiative und Kreativität, damit Arbeitslose das tun können, was sie für sozial und sinnvoll halten.

Die Einführung von gesetzlichen Repressionen bei Weigerung führte bisher nur zu hohen und unnützen Kosten, weil es solcher Zwangspolitik nicht gelingen kann, die Staatsfinanzen zu entlasten. Statt Arbeit wurden „Arbeitsgelegenheiten“ ohne Entgelt geschaffen. Die ang. „aus dem Ruder laufenden Kosten“ für die Grundsicherung nach SGB II beweisen die Untauglichkeit der bisherigen Arbeitsmarktpolitik. Die Zunahme von Bedarfsgemeinschaften sind in dem für Staat und Gesellschaft schädlichen Konzept direkt angelegt. Denn es spaltet auch im persönlichen Bereich den sozialen Zusammenhalt.

Die von Herrn Genz gesehenen „zwei Seiten derselben Medaille“ sind deshalb kaum vorhanden. Arbeitslose werden als Täter betrachtet, und diejenigen, welche durch ihre unmenschliche Wirtschaftspolitik massenhaft Arbeitslosigkeit produzieren, erscheinen als ursächlichen Täter gar nicht. Es geht im ganzen Report an keiner Stelle darum, die Arbeitslosen wieder in Arbeit zu bringen, sondern nur um mögliche Kürzungen. In diesem Sinne sind Kontrolle jedoch immer rechtswidrig. Ihnen fehlt zwangsläufig ein eindeutiger grundrechtlicher Bezug, da staatliche Verfolgung an die Stelle staatlicher Schutzfunktion gesetzt wird.

So gibt es keine Gesetzgrundlage dafür, dass Kontrollbesuche gegen die „Neigung zur Aufsplitterung von Bedarfsgemeinschaften“ (S.26) eingesetzt werden dürfen. Dies kann nicht sein, da die Freiheit zur Bildung und Auflösung menschlicher Beziehungen verfassungsrechtlich garantiert ist. Hier würde sich Herr Genz vor den Karren verfassungsfeindlicher Ideologie spannen lassen.

Allerdings wird von den Kontrolleuren offenbar sehr häufig und zum Teil extrem (vgl. Fallbeispiele oben) rechtswidrig vorgegangen. So gehen diese durch „jahrelange Erfahrung“ geschulten „Ermittler“ z.B. gegen Ingrid Hermann vor, die trotz „gemeinsame(n) Bett, gemeinsame(n) Kleiderschrank“, also „ohne Trennung der Intimssphäre“ (S.26), ang. eine „eheähnliche Gemeinschaft“ verschleiern wollte.

Solchen Verschärfungen der Kontrollen sind eindeutige verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt (vgl. oben). Auch bei Ingrid Hermann kann so keine „eheähnliche Gemeinschaft“ gerichtsfest nachgewiesen. Oft scheint der „Erfolg“ solcher Einbrüche in die Intimsphäre, allein auf die Unkenntnis der Betroffenen zurückzuführen zu sein. Sie fühlen sich bei irgendetwas ertappt, was vielleicht rechtlich gar nicht zu beanstanden wäre. Umgekehrt fallen die „echten“ eheähnlichen Gemeinschaften u.U. gar nicht auf. Gerade die im Report proklamierten Angriffe auf die Selbstbestimmung von ALG II-Beziehern, schafft Rechtsunsicherheit und macht

„Sozialmissbrauch“ zu etwas, von dem so recht niemand mehr weiß, was das eigentlich sein soll. Bereits der Begriff ist missverständlich (vgl. oben).

Hinzu kommt noch, dass sich das, was salopp als „Sozialbetrug“ bezeichnet wird, aus staatsrechtlicher Sicht auch völlig anders sehen lässt, nämlich u.U. als Widerstand gegen demokratiefeindliche und demokratieschädliche staatliche Gewaltausübung.

Otfried Höffe, der an der Universität Tübingen Rechts-, Sozialphilosophie und Ethik lehrt, stellte in seiner Analyse zur „Politischen Gerechtigkeit“ fest: „Weil kein empirischer Staat die Wirklichkeit der sittlichen Idee schlechthin ist, kann man auch nicht (...) ein Widerstandsrecht gegen Staatsgewalten oder, weniger pathetisch, einen (staats-)bürgerlichen Ungehorsam a priori ausschließen. Gewiß, gegen den Staat der Gerechtigkeit ist jeder Widerstand grundsätzlich illegitim. Aber kein empirischer, „natürlicher Staat“ darf sich als „Staat der Gerechtigkeit“ bezeichnen.“ („Politische Gerechtigkeit“, Suhrkamp-Verlag, 1989, S.473).

Staatliche Ungerechtigkeit bedingt so unweigerlich auch einen Wandel in der Wertung. Was diesem als „Betrug“ erscheint, kann im Sinne der Gerechtigkeit auch als demokratischer Widerstand und Ungehorsam gesehen werden. Es ist also eine Frage des Standpunktes. Dem Standpunkt des Herrn Clement fehlt gerade deshalb jegliche Legimität gesellschaftliche Erscheinungen strafrechtlich und moralisch zu werten, weil statt Gerechtigkeit Unrecht praktiziert werden soll.

Anders wie Herr Genz meint und wie es Herr Clement zur einzigen Säule seiner gescheiterten Sozialpolitik durch den Report machen will, geht es bei Kontrolle und Überwachung deshalb auch nicht um höhere Effizienz. Wer im staatlichen Auftrag unterwegs ist, muss auch dessen rechtliche Vorgaben kennen, verstehen und praktizieren.

So muss es zum Grundrüstzeug jedes Kontrolleurs gehören, dass jede Institution, also auch Behörde und Verwaltung, zur Realisierung und Gewährleistung der Grundrechtsgarantien des Grundgesetzes beitragen muss. Die Ausbildung zu einer Art staatlichen „Zuschlagtruppe“ ist immer verfassungswidrig.

Fehlt es bei den Kontrolleuren an dem, für diese Tätigkeit erforderlichen staatsrechtlichem Bewusstsein, können sie diese nicht ausführen. Wenn die Privatisierung eine wesentliche Ursache dafür ist, dass im Kontrollbereich immer mehr Recht durch Gewalt ersetzt wird, ist eine Privatisierung in diesem Bereich aufgrund rechtstaatlicher Verpflichtungen nicht möglich. Sie ist auch deshalb nicht möglich, weil sich niemand von Privatleuten kontrollieren und überwachen lassen muss. Hier streiten sich dann Privatideologien um den richtigen Umgang mit staatlichen Geldern. Was dann für mehr Kontrolle an Geld ausgegeben wird, belastet die

staatlichen Finanzen ebenso, wie derjenige mit den unvollständigen Angaben. Wenn der Staat allerdings scheinbar genügend Geld für unsinnige Kontrolle und Überwachung hat, warum soll dann ein ALG II-Bezieher an die staatlichen Finanzen denken?

Nimmt man die im Report dargestellten Fälle als eine tatsächliche Widergabe der heutigen Kontrollpraxis, so lässt sich nur eins feststellen: Diese Kontrollpraxis muss zunächst überhaupt einmal auf rechtstaatliche Grundsätze gestellt werden, bevor sie überhaupt weiter betrieben werden kann. Deren Ausdehnung fördert nur Unrecht und es ist absehbar, dass ohne rechtliche Einschränkung dieser Praxis, es zu Auseinandersetzungen zwischen Kontrolldienst und Arbeitslosen kommen muss, die im rechtstaatlichen Niemandsland laufen.

Schließlich dehnte die Sozialgesetzgebung den Kreis der Unterstützer erheblich aus. Wer heute in einer Bedarfsgemeinschaft lebt und einen festen Arbeitsplatz hat, zahlt doppelt: Einmal seinen Beitrag zu Arbeitslosenversicherung sowie seine Steuern (die bei abhängig Beschäftigten sowie so unverhältnismäßig hoch sind) und soll dann den Staat auch noch dadurch gegenleistungslos finanziell unterstützen, nur weil seine Partnerin oder sein Partner arbeitslos ist. Verschärft wird der ganze Konflikt zwischen Staat und Bürger noch dadurch, dass nirgends der Staat etwas gegen die permanente Arbeitsplatzvernichtung unternimmt. Vielmehr hat er durch Verkürzung der Bezugszeit für Arbeitslosengeld I, nur ein Teil der Sozialbeträge einfach sich angeeignet – ohne Gegenleistung für, welche Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlten. Dabei wäre es endlich einmal wirklich ein Schritt zur Entlastung der Staatsfinanzen, wenn diejenigen, welche sog. „betriebsbedingte Kündigungen“ durchführen, auch die Folgekosten ihrer Betriebspolitik tragen müssten.

Diese, und noch viele andere ungelöste gesellschaftlichen Problemfelder zeigen, dass die Frage, was wirklich als „sozial“ gelten kann, nicht einfach mit der Behauptung beantwortet werden kann, dass der Staat immer „sozial“ sei. Als „sozial“ lässt sich aktuell recht problemlos auch eine Politik verstehen, welche die Betrüger betrügt. So empfinden es zumindest viele von der Clement'schen Arbeitslosenpolitik Betroffene: Sie fühlen sich betrogen. Den Betrüger also wiederum zu betrügen, liegt deshalb sehr nahe und kann auch als den ungerechten Verhältnissen adäquater Widerstand betrachtet werden.

Tatsächlich betrügt gerade der Report die Öffentlichkeit um die Rechtslage auch bezüglich Kontrolle und Überwachung. Auf die Nöte der Betroffenen wird nirgends eingegangen. Stellenweise werden sie auch noch verhöhnt. Dieses Vorgehen ist nicht fahrlässig, sondern als vorsätzlich zu werten.

Volksverhetzung

Im Interesse eine Rehabilitation seiner gescheiterten Politik, versucht Herr Clement durch den Report Neid, Existenzangst und sogar Ausländerfeindlichkeit zu schüren. Dazu schreckt der Report nicht davor zurück, unbewiesene Behauptungen als ang. „Tatsachen“ zu verbreiten und in der Öffentlichkeit mit Nachdruck für verfassungsfeindliche und rechtswidrige Praktiken zu werben.

Der weltanschauliche, gesellschaftspolitische Hintergrund ist bekannt:

So meldete das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel Nr. 49/2004 bereits unter der Überschrift „Vermögen: Wer hat, dem wird gegeben“, dass die Clement`sche Politik den ärmeren Teil der Bevölkerung nur mit Repressalien überzieht, damit dem vermögenderen Teil mehr gegeben werden kann. Nach Angaben des Statistischen Bundesamt, stiegen die Unternehmens- und Vermögenseinkommen trotz „Krise“ innerhalb nur drei Quartale 2004 um weitere 10,3 Prozent (vgl. Frankfurter Rundschau v. 25.11.2004). Deutschland war noch nie so reich.

Jeder „zweite Deutsche blickt mit Angst in die Zukunft“, meldete dpa am 09.09.2005 (vgl. auch „Risiko Armut: In Deutschland geht die Angst um“, „Spiegel-Online“ v. 05.04.2005 und zu den gesundheitlichen Folgen den DAK-Gesundheitsreport 2005). Dabei wird von Seiten der Wirtschaftseliten sogar offen ausgesprochen, dass diese staatliche Verbreitung von Angst zur Durchsetzung ihrer Profitinteressen explizit gewünscht ist. Gerade deshalb wird die neue Arbeitsmarktpolitik begrüßt: „Vor allem die umstrittene Hartz-IV-Reform habe dazu geführt, dass es für 1,8 Millionen Langzeitarbeitslose inzwischen "weniger kuschelig" zugehe. Zudem hätten die verschärften Bedingungen die Angst deutscher Arbeitnehmer vor dem Verlust ihres Jobs erhöht. "Das hat die Verhandlungsposition der Firmen bei neuen Tarifabschlüssen gestärkt und die Macht der Gewerkschaften geschwächt." (Leitartikel „The Economist“ unter der Überschrift „Germany´s surprising economy“, zitiert nach „Spiegel-Online“ v. 18.08.2005).

Dabei ist das bewusste Verbreiten von Existenzangst bei Arbeitenden und Arbeitslosen psychologisch als äußerst bedenklich – auch für die Allgemeinheit - zu betrachten. Permanente und scheinbar unausweichliche Angst macht psychisch krank. Es droht eine rapide Zunahme von Depression mit suizidalen Reaktionen bishin zu allen möglichen Formen irrationaler Ausbrüche. So brachte sich bereits Anfang dieses Jahres das Ehepaar Stahl wegen der durch Hartz IV verursachten „sozialen Kälte in Deutschland“ um (vgl. „Selbstmord – Wir krebzen uns durch“, Mario Kaiser in „Der Spiegel“ 20/2005). Vorausgegangen sind diesem Selbstmord bei Michael Stahl schwere Depressionen; er hatte die Hoffnung auf einen Job, nach vielen erfolglosen Bewerbungsversuchen, aufgegeben.

Obwohl die Bedeutung von Existenzangst für die Psyche bekannt ist, versucht Herr Clement immer mehr Ängste zu schüren. Es wird nirgends im Report die Frage aufgeworfen, ob dem skizzierten Verhalten der ALG II-Berechtigten naheliegende psychische Erkrankungen zugrundeliegen. Wie Eva Weikert in „taz Hamburg“ Nr. 7676 v. 30.05.2005, S.21 berichtete, reduziert sich sogar der Umgang der ARGEN mit Alkoholkranken auf Leistungskürzungen, wenn sie ihre sensiblen Persönlichkeitsdaten nicht offenlegen, obwohl – nach Gesetz – natürlich auch Alkoholranke ein informationelles Selbstbestimmungsrecht haben. Kontraproduktiv im therapeutischen Sinne sind gerade hier jegliche Sanktionen, weil sie Ängste aufbauen, anstatt sie für eine höhere Heilungschance abzubauen.

Nach fachlichen Untersuchungen macht Arbeitslosigkeit und Existenzangst immer mehr Menschen in Deutschland psychisch krank. Der Report vermeidet es nicht nur, sich an irgendeiner Stelle diesem bedrohlichen Phänomen zu stellen, er verstärkt zusätzlich mit allen möglichen Konstruktionen von Bedrohungen und dem Versuch, rechtswidrige Praktiken den Schein von Legalität zu geben, ganz bewusst diese Angst. Als wären drohende Leistungskürzungen diesbezüglich nicht schon genug, verschärft er Existenzängste noch mit strafrechtlichen Drohungen (vgl. S.29). Strafbar ist jedoch eher gerade ein solches unverantwortliche Vorgehen.

Eine asoziale Haltung bei namhaften Politikern, wie Herrn Clement, ist jedoch nichts, was bereits schon für eine strafrechtliche Verfolgung ausreichen würde.. Allerdings kann die subjektive Einstellung des Herrn Clement zu Demokratie und Rechtsstaat als weltanschauliche Basis für seine Volksverhetzung betrachtet werden.

Die Grenze des erlaubten überschreitet Herr Clement jedoch eindeutig dort, wo er zur Durchsetzung seiner demokratiefeindlichen Ideologie öffentlich versucht antisoziale Stimmungen zu mobilisieren und so den öffentlichen Frieden nachhaltig gefährdet. Diese Gefährdung tritt besonders dort in aller Schärfe zu tage, wo an die Stelle einer verfassungsrechtlichen Orientierung rassistische Ideologie verbreitet wird und wo für solche Volksverhetzung eine ganze Bevölkerungsgruppe bewusst verleumdet und in die Nähe von auszurottenden „Parasiten“ gerückt wird.

Der letzte Punkt wiegt besonders schwer, da im Report ein Haß gegen staatliche „Schädlinge“ permanent produziert wird, der selbst einer psychischen Ausrottung keinerlei Grenzen setzt. Es ist nicht erkennbar, dass der von Herrn Clement zu verantwortende Report eine Ausrottung von Arbeitslosen nicht bewusst (aus Kostengründen) einkalkuliert. Abgesehen vom subjektiven Bewusstsein, was hinter Herrn Clement seine „Parasiten-Kampagne“ wirklich steht, bedient er objektiv Ausrottungsvorstellungen und heizt diese noch durch Verleumdung und bewusste Verzerrung der realen gesellschaftlichen Probleme an.

Die Voraussetzung von Ermittlungen gegen Herrn Clement nach StGB § 130 liegen somit eindeutig vor. Besondere Bedeutung bekommt hier einer Strafverfolgung noch dadurch, dass nur durch strafrechtliche Konsequenzen ein Bewusstsein von Recht und Gerechtigkeit in der breiten Öffentlichkeit wieder hergestellt werden kann.
